

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1000/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1001/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 40. Teilaus-schreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 1002/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	4
Verordnung (EG) Nr. 1003/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	6
★ Verordnung (EG) Nr. 1004/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Einrei-hung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	8
Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern	10
★ Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Ände-rung der Verordnungen (EG) Nr. 1432/94, (EG) Nr. 1486/95, (EG) Nr. 2305/95, (EG) Nr. 571/97, (EG) Nr. 1898/97 und (EG) Nr. 2562/98 mit Durchführungs-bestimmungen zu der Einfuhrlicenzregelung für Schweinefleisch	13
Verordnung (EG) Nr. 1007/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern	18
★ Verordnung (EG) Nr. 1008/2001 der Kommission vom 22. Mai 2001 zur Festset-zung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	23
Verordnung (EG) Nr. 1009/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001	29

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1010/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 über Qualitätsmindestanforderungen für Mischungen von Früchten im Rahmen der Produktionsbeihilferegelung</p>	31
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1011/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend die Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Käsesorten im Wirtschaftsjahr 2001/02</p>	33
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1012/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 mit Sondervorschriften in Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 1370/95, (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1291/2000 im Sektor Schweinefleisch</p>	37
<p>Verordnung (EG) Nr. 1013/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten</p>	39
<p>Verordnung (EG) Nr. 1014/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 248. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90</p>	40
<p>Verordnung (EG) Nr. 1015/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 76. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97</p>	41
<p>Verordnung (EG) Nr. 1016/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 29. Einzelausschreibung</p>	43
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1017/2001 der Kommission vom 17. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 296/96 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates</p>	44
<p>Verordnung (EG) Nr. 1018/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor</p>	46
<p>Verordnung (EG) Nr. 1019/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle</p>	48
<p>Verordnung (EG) Nr. 1020/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B</p>	51
<p>Verordnung (EG) Nr. 1021/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung</p>	53
<p>Verordnung (EG) Nr. 1022/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Milchsektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren</p>	55
<p>Verordnung (EG) Nr. 1023/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur vorläufigen Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen</p>	57
<p>Verordnung (EG) Nr. 1024/2001 der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse</p>	58

Kommission

2001/398/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 2001 über die staatliche Beihilfe des Vereinigten Königreichs an die Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 164) 65

2001/399/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2001 zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der französischen Datenbank für Rinder ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1183) 69

2001/400/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 17. Mai 2001 zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 97/4/EG zur Aufstellung der vorläufigen Verzeichnisse der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen, hinsichtlich der Volksrepublik China ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1425) 70

Europäische Zentralbank

2001/401/EG:

- * **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. April 2001 über ein transeuropäisches automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Target) (EZB/2001/3)** 72



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1000/2001 DER KOMMISSION
vom 23. Mai 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,6
	212	77,9
	999	77,8
0707 00 05	052	75,8
	068	71,8
	628	143,2
0709 90 70	999	96,9
	052	86,1
	999	86,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	58,2
	204	56,0
	212	58,3
	220	63,5
	600	60,0
	624	55,1
	999	58,5
0805 30 10	388	81,6
	999	81,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	87,4
	400	98,6
	404	86,6
	508	75,7
	512	93,5
	524	85,5
	528	78,5
	720	95,2
	804	101,8
	999	89,2
	0809 20 95	052
400		292,9
608		391,3
999		356,8

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1001/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 40. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 40. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 40. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 39,931 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1002/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,79	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	12,88	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1003/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18
Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 954/2001 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 954/
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 954/2001 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 134 vom 17.5.2001, S. 27.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohrzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	34,67 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	33,31 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	34,67 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	33,31 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3769
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	37,69
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	36,89
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	36,89
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3769

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1004/2001 DER KOMMISSION
vom 22. Mai 2001
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.
- (4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in

dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Rates und des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾, weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten lässt es zweckmäßig erscheinen, für Roggen eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen.
- (2) Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions von 12 EUR/t kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.
- (3) Für die im Rahmen dieser Ausschreibung zu erteilenden Lizenzen ist eine besondere, auf die Nachfrage auf dem Weltmarkt im Wirtschaftsjahr 2001/02 abgestimmte Gültigkeitsdauer vorzusehen.
- (4) Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muss die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein.
- (5) Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 30. Mai 2002 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 läuft die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung am 31. Mai 2001 aus.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Kautions beträgt 12 EUR/t.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽⁵⁾ über gemeinsame Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt, nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92

- eine Höchstauffuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebote der Höchstausfuhrerstattung entsprechen.

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der in Unterabsatz 1 genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern

(Verordnung (EG) Nr. 1005/2001)

(Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit))

1	2	3
Nummer des Bieters	Menge in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in EUR/t
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiber und Telefax in Brüssel [Generaldirektion AGRI (C-1)] sind folgende:

- Fernschreiber: 22037 AGREC B
22070 AGREC B (griechische Buchstaben)
 - Telefax: (32-2) 296 49 56
(32-2) 295 25 15.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1006/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1432/94, (EG) Nr. 1486/95, (EG) Nr. 2305/95, (EG) Nr. 571/97, (EG) Nr. 1898/97 und (EG) Nr. 2562/98 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrlicenzregelung für Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2198/95 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 30,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Estland⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2677/2000⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 des Rates vom 31. Juli 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2290/2000 des Rates vom 9. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete

Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Bulgarien⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland⁽¹¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik⁽¹²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2434/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik⁽¹³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2435/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Rumänien⁽¹⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates vom 7. November 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Slowenien⁽¹⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen⁽¹⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 91 vom 8.4.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 221 vom 19.9.1995, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.⁽⁷⁾ ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 7.⁽⁹⁾ ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 6.⁽¹⁰⁾ ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 7.⁽¹²⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.⁽¹³⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.⁽¹⁴⁾ ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 17.⁽¹⁵⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 15.⁽¹⁶⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 8.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vom 22. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Republik Polen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3066/95⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1377/2000⁽³⁾, enthält die den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Rindfleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1378/2000⁽⁵⁾, enthält Bestimmungen zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents im Sektor Schweinefleisch.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2867/2000⁽⁷⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland und Litauen andererseits.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2868/2000⁽⁹⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen des Interimabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/2000⁽¹¹⁾ sind die den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den in den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 vorgesehenen Regelungen festgelegt und die Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93⁽¹²⁾ und (EG) Nr. 1590/94⁽¹³⁾ aufgehoben worden.

- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2562/98 der Kommission⁽¹⁴⁾ sind die den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) festgelegt und die Verordnung (EWG) Nr. 904/90⁽¹⁵⁾ aufgehoben worden.
- (7) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen sollte am Ende des Kontingentsjahres am 31. Dezember oder 30. Juni enden. Um die Fortsetzung des Handels im Rahmen der Einfuhrregelungen für Schweinefleisch zu ermöglichen und eine effiziente Verwaltung sicherzustellen, muss die Antragstellung für die Einfuhrlicenzen auf den Monat vor Beginn des jeweiligen Quartales vorgezogen werden. Um eine zügige Erteilung der Lizenzen zu gewährleisten, muss die Frist für die Antragstellung von zehn auf sieben Tage verkürzt werden.
- (8) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mengen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2305/95 und (EG) Nr. 2562/98 zu gewährleisten, muss ein Enddatum für die Gültigkeitsdauer der Lizenzen am Ende des Kontingentsjahres festgesetzt werden.
- (9) Um den Schweinefleischhandel zu erleichtern und die Höhe der Sicherheiten für Einfuhrlicenzen in den Fleischsektoren anzugleichen, muss die Höhe der mit der Verordnung (EG) Nr. 2562/98 festgesetzten Sicherheit überprüft werden.
- (10) Um eine angemessene Verwaltung der Einfuhrregelungen sicherzustellen, braucht die Kommission von den Mitgliedstaaten genaue Angaben zu den tatsächlich eingeführten Mengen. Im Interesse der Klarheit sollten die Mitgliedstaaten für die Übermittlung der Mengen an die Kommission ein und dasselbe Muster verwenden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht.“

2. An Artikel 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum tatsächlich eingeführten Mengen der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse.“

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 45.

⁽⁷⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.

⁽⁹⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.

⁽¹¹⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. L 245 vom 1.10.1993, S. 80.

⁽¹³⁾ ABl. L 167 vom 1.7.1994, S. 16.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 34.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 93 vom 10.4.1990, S. 23.

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang IV erfolgen.“

3. Anhang I der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 als Anhang IV angefügt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 3 vorausgeht.“

2. An Artikel 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum tatsächlich eingeführten Mengen der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse.

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang IV erfolgen.“

3. Anhang I der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 als Anhang IV angefügt.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht.“

2. An Artikel 4 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum tatsächlich eingeführten Mengen der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse.

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang V erfolgen.“

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Zur Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beträgt die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen 150 Tage ab ihrer tatsächlichen Ausstellung.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen läuft jedoch spätestens am 30. Juni des Ausstellungsjahres ab.

Die aufgrund der vorliegenden Verordnung ausgestellten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.“

4. Anhang II der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 als Anhang V angefügt.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 571/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht.“

2. An Artikel 4 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum tatsächlich eingeführten Mengen der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse.

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang IV erfolgen.“

3. Anhang I der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EG) Nr. 571/97 als Anhang IV angefügt.

Artikel 5

Die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht.“

2. An Artikel 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum tatsächlich eingeführten Mengen der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse.

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang V erfolgen.“

3. Anhang II der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 als Anhang V angefügt.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 2562/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lizenzanträge müssen in den ersten sieben Tagen des Monats gestellt werden, der dem jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 vorausgeht.“

2. An Artikel 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Zeitraum gemäß Anhang I folgenden Monats die in diesem Zeitraum tatsächlich eingeführten Mengen der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse.

Alle Mitteilungen, auch wenn keine Einfuhren getätigt wurden, müssen nach dem Muster in Anhang IV erfolgen.“

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Zur Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beträgt die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse, die in Artikel 1 dritter Unterabsatz genannt sind, 150 Tage ab ihrer tatsächlichen Ausstellung.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen läuft jedoch spätestens am 31. Dezember des Ausstellungsjahres ab.

Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Lizenzen sind nicht übertragbar.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Bei Beantragung einer Einfuhrlizenz für Erzeugnisse gemäß Artikel 1 ist eine Sicherheit von 20 EUR je 100 kg zu stellen.“

5. Anhang I der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EG) Nr. 2562/98 als Anhang IV angefügt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG IV

Tatsächliche Einfuhren

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel der Verordnung (EG) Nr.

Tatsächlich eingeführte Erzeugnismengen:

An: GD AGRI/D/2 — Fax Nr. (32-2) 296 62 79

Nr. der Gruppe	Tatsächlich eingeführte Menge	Herkunftsland ^a

ANHANG II

„ANHANG V

Tatsächliche Einfuhren

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel der Verordnung (EG) Nr.

Tatsächlich eingeführte Erzeugnismengen:

An: GD AGRI/D/2 — Fax Nr. (32-2) 296 62 79

Nr. der Gruppe	Tatsächlich eingeführte Mengen	Herkunftsland ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1007/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 86,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 legt u. a. die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände fest, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammen und bei den Interventionsstellen gelagert werden.
- (2) Es ist zweckmäßig, Ausschreibungen für Weinalkohol zur Ausfuhr in die in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer vorzusehen, der zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern bestimmt ist, um die Weinalkoholbestände in der Gemeinschaft abzubauen und die kontinuierliche Versorgung der in diesem Artikel genannten Drittländer sicherzustellen. Die von den Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft gelagerten Weinalkoholbestände stammen aus Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽⁶⁾, und den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.
- (3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽⁷⁾ müssen die Preise in den Angeboten und den Sicherheiten in Euro angegeben und die Zahlungen in Euro ausgeführt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

Artikel 1

Im Rahmen von zwei Ausschreibungen mit den Nummern 298/2001 EG und 299/2001 EG wird eine Gesamtmenge von 191 000 Hektoliter Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern verkauft. Der aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammende Alkohol ist bei den französischen und den spanischen Interventionsstellen gelagert.

Die Ausschreibung mit der Nummer 298/2001 EG bezieht sich auf 100 000 Hektoliter Alkohol zu 100 % vol. und die Ausschreibung mit der Nummer 299/2001 EG bezieht sich auf 91 000 Hektoliter Alkohol zu 100 % vol.

Artikel 2

Der zum Zweck der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft zum Verkauf angebotene Alkohol muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und darf nur entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Artikels verwendet werden.

Artikel 3

Der Lagerort der Partie, die Bezugsnummern zur Identifizierung der jeweiligen Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Mindestalkoholgehalt und die Qualität des Alkohols, einige spezifische Angaben sowie die Dienststelle der Kommission, bei der die Angebote eingereicht werden müssen, sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannt.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 87, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 100, 101 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

Artikel 5

Der Mindestpreis für die Angebote beträgt 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der Ausschreibung 298/2001 EG und 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der Ausschreibung 299/2001 EG.

Artikel 6

(1) Die materielle Übernahme des Alkohols aus dem Lager der betreffenden Interventionsstelle muss spätestens am 31. Januar 2002 abgeschlossen sein.

(2) Die Ausfuhr des im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zugeschlagenen Alkohols muss spätestens am 28. Februar 2002 erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

Artikel 7

Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn es die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Verpflichtungen und Unterlagen enthält und mit den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 übereinstimmt.

Artikel 8

Die Vorschriften über die Proben sind in Artikel 91 und 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 niedergelegt.

Artikel 9

Die Sicherheit zur Gewährleistung der fristgerechten Ausfuhr beläuft sich auf 3 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

Artikel 10

Die Dienststellen der Kommission gemäß Artikel 91 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegeben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

AUSSCHREIBUNG Nr. 298/2001 EG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Onivins-Port-la-Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 F-11210 Port-la-Nouvelle	5	4 265	27	Rohalkohol + 92 %
		4	47 845	27	Rohalkohol + 92 %
		26	11 310	36	Rohalkohol + 92 %
		26	1 070	35	Rohalkohol + 92 %
		25	12 620	36	Rohalkohol + 92 %
		23	12 640	36	Rohalkohol + 92 %
		15	9 840	36	Rohalkohol + 92 %
		15	410	35	Rohalkohol + 92 %
		Insgesamt		100 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungs-gesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt:

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Ziffer 4 genannten Tages durch Hinterlegung an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung Nr. 298/2001 EG für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 5. Juni 2001 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung Nr. 298/2001 EG der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde: ONIVINS-Libourne, Délégation nationale, 17, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex [Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59].

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 400 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 299/2001 EG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOH ZUR AUSSCHLIESSLICHEN
VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN**

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
SPANIEN	Tarancón	A-6	24 225	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	A-8	24 407	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	B-4	24 841	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	1	910	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	2	9 239	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	5	3 674	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	5	3 704	27 + 28	Rohalkohol
	Insgesamt		91 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 91 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt:

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Ziffer 4 genannten Tages durch Hinterlegung an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung Nr. 299/2001 EG für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern — Alkohol, GD AGRI/D/4 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 5. Juni 2001 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung Nr. 299/2001 EG der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde: FEAGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. (34) 913 47 65 00, Telex 23427 FEAGA, Telefax (34) 915 21 98 32).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 364 000 EUR.

ANHANG II

Verpflichtungen und Unterlagen, die der Bieter mit dem Angebot vorlegen muss:

1. Nachweis, dass die Teilnahmesicherheit bei jeder Interventionsstelle geleistet wurde.
2. Angabe des Ortes der Endverwendung des Alkohols und Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten.
3. Nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erstellte Nachweise, dass der Bieter bindende Verpflichtungen mit einem Wirtschaftsbeteiligten aus dem Kraftstoffsektor in einem der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 aufgeführten Drittländer eingegangen ist, der sich verpflichtet, dem zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Länder das Wasser zu entziehen und ihn zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff auszuführen.
4. Das Angebot muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung, vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.
5. Die Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten.
6. Eine Erklärung des Bieters, wonach er auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des Erzeugnisses, für welches er den Zuschlag erhalten hat, verzichtet, mit allen Kontrollen betreffend die Zweckbestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden und bereit ist, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Alkohol gemäß den in der Bekanntmachung festgelegten Bedingungen verwendet wird.

ANHANG III

Ansprechpartner in Brüssel:

DG AGRI/D-4 (Herr Chiappone und Herr Innamorati). Sie sind ausschließlich über die folgenden Verbindungen zu erreichen:

- Telex: 22037 AGREC B
 22070 AGREC B (griechische Buchstaben),
- Fax: (32-2) 295 92 52.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1008/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 2001****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	44,02 261,70 396,67	605,67 288,72 1 775,58	86,09 34,67 27,01	328,40 85 225,89	14 998,28 97,00	7 323,56 8 824,32
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	47,93 284,99 431,96	659,56 314,41 1 933,58	93,75 37,75 29,42	357,62 92 809,68	16 332,90 105,63	7 975,25 9 609,54
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	161,66 961,21 1 456,92	2 224,55 1 060,45 6 521,53	316,19 127,32 99,21	1 206,16 313 025,93	55 087,14 356,26	26 898,69 32 410,80
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	52,40 311,56 472,23	721,04 343,72 2 113,81	102,49 41,27 32,16	390,95 101 460,55	17 855,30 115,47	8 718,63 10 505,26
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 498,18	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 33,93	412,44 107 037,01	18 836,66 121,82	9 197,82 11 082,64
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	11,42 67,90 102,92	157,14 74,91 460,68	22,34 8,99 7,01	85,20 22 112,20	3 891,36 25,17	1 900,13 2 289,50
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 669,50	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 45,59	554,27 143 845,50	25 314,32 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	77,91 463,26 702,17	1 072,13 511,09 3 143,07	152,39 61,36 47,82	581,31 150 863,90	26 549,43 171,70	12 963,92 15 620,49
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	a) b) c)	90,36 537,26 814,32	1 243,38 592,72 3 645,11	176,73 71,16 55,45	674,17 174 961,36	30 790,17 199,13	15 034,64 18 115,55
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	55,19 328,13 497,36	759,41 362,01 2 226,29	107,94 43,46 33,87	411,75 106 859,45	18 805,41 121,62	9 182,56 11 064,26
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	138,63 824,26 1 249,33	1 907,59 909,35 5 592,32	271,14 109,18 85,08	1 034,30 268 425,11	47 238,17 305,50	23 066,09 27 792,82
1.160	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) 0708 10 00	a) b) c)	490,47 2 916,19 4 420,09	6 748,98 3 217,26 19 785,42	959,27 386,27 301,00	3 659,33 949 677,89	167 126,87 1 080,85	81 606,96 98 329,95

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	175,85 1 045,53 1 584,72	2 419,69 1 153,47 7 093,59	343,92 138,49 107,92	1 311,97 340 484,37	59 919,35 387,51	29 258,23 35 253,86
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	142,89 849,59 1 287,72	1 966,21 937,30 5 764,17	279,47 112,54 87,69	1 066,09 276 673,62	48 689,77 314,89	23 774,90 28 646,87
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 421,55	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 96,81	1 176,88 305 427,23	53 749,91 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	419,73 2 495,58 3 782,58	5 775,57 2 753,23 16 931,75	820,91 330,56 257,59	3 131,54 812 704,80	143 021,98 924,96	69 836,70 84 147,71
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	332,39 1 976,32 2 995,53	4 573,83 2 180,36 13 408,71	650,10 261,78 203,99	2 479,95 643 602,98	113 262,98 732,50	55 305,57 66 638,85
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	99,32 590,53 895,07	1 366,67 651,50 4 006,56	194,25 78,22 60,95	741,02 192 310,34	33 843,29 218,87	16 525,46 19 911,87
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	71,54 425,35 644,70	984,39 469,26 2 885,86	139,92 56,34 43,90	533,74 138 517,85	24 376,74 157,65	11 903,00 14 342,18
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	2 154,59 12 810,61 19 417,17	29 647,80 14 133,18 86 915,95	4 214,01 1 696,88 1 322,27	16 075,18 4 171 867,98	734 176,54 4 748,09	358 493,61 431 956,51
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	305,24 1 814,90 2 750,87	4 200,26 2 002,28 12 313,55	597,01 240,40 187,33	2 277,40 591 036,54	104 012,20 672,67	50 788,48 61 196,11
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	71,84 427,11 647,38	988,48 471,21 2 897,84	140,50 56,58 44,09	535,96 139 092,92	24 477,95 158,30	11 952,42 14 401,72
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 590,44	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 108,31	1 316,70 341 712,93	60 135,56 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	78,57 467,13 708,03	1 081,08 515,35 3 169,31	153,66 61,88 48,22	586,17 152 123,25	26 771,06 173,13	13 072,13 15 750,89

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	a) b) c)	142,49 847,22 1 284,14	1 960,73 934,69 5 748,11	278,69 112,22 87,45	1 063,12 275 902,79	48 554,11 314,01	23 708,66 28 567,06
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	149,05 886,24 1 343,28	2 051,03 977,73 6 012,84	291,53 117,39 91,47	1 112,08 288 609,76	50 790,32 328,47	24 800,58 29 882,74
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	57,00 338,91 513,68	784,34 373,90 2 299,37	111,48 44,89 34,98	425,27 110 367,39	19 422,75 125,61	9 484,00 11 427,47
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	58,80 349,62 529,92	809,12 385,71 2 372,03	115,00 46,31 36,09	438,71 113 854,81	20 036,47 129,58	9 783,68 11 788,56
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	57,00 338,91 513,68	784,34 373,90 2 299,37	111,48 44,89 34,98	425,27 110 367,39	19 422,75 125,61	9 484,00 11 427,47
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	a) b) c)	147,86 879,14 1 332,51	2 034,60 969,90 5 964,66	289,19 116,45 90,74	1 103,17 286 296,88	50 383,30 325,84	24 601,83 29 643,27
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	a) b) c)	100,308 595,04 901,91	1 377,12 656,48 4 037,18	195,74 78,82 61,42	746,68 193 780,16	34 101,95 220,55	16 651,76 20 064,06
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	a) b) c)	64,39 382,85 580,28	886,03 422,37 2 597,49	125,94 50,71 39,52	480,41 124 676,43	21 940,89 141,90	10 713,59 12 909,04
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	44,44 264,25 400,52	611,55 291,53 1 792,83	86,92 35,00 27,27	331,59 86 054,03	15 144,02 97,94	7 394,73 8 910,06
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00	a) b) c)	177,95 1 058,05 1 603,70	2 448,67 1 167,29 7 178,57	348,04 140,15 109,21	1 327,68 344 563,12	60 637,14 392,15	29 608,72 35 676,17
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	a) b) c)	72,80 432,88 656,12	1 001,81 477,57 2 936,93	142,39 57,34 44,68	543,19 140 969,56	24 808,20 160,44	12 113,68 14 596,03
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	a) b) c)	75,16 446,88 677,34	1 034,21 493,01 3 031,92	147,00 59,19 46,13	560,76 145 528,70	25 610,53 165,63	12 505,46 15 068,09
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	a) b) c)	187,82 1 116,74 1 692,66	2 584,50 1 232,04 7 576,75	367,35 147,92 115,27	1 401,33 363 675,46	64 000,59 413,91	31 251,07 37 655,07

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	40,90 243,20 368,62	562,85 268,31 1 650,05	80,00 32,21 25,10	305,18 79 200,61	13 937,94 90,14	6 805,80 8 200,46
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	89,62 532,85 807,65	1 233,19 587,86 3 615,23	175,28 70,58 55,00	668,64 173 526,97	30 537,74 197,49	14 911,38 17 967,04
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	87,90 522,66 792,19	1 209,59 576,62 3 546,05	171,93 69,23 53,95	655,85 170 206,65	29 953,42 193,72	14 626,06 17 623,25
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen — Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	96,45 573,47 869,21	1 327,18 632,67 3 890,78	188,64 75,96 59,19	719,60 186 753,05	32 865,30 212,55	16 047,91 19 336,47
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	67,89 403,65 611,81	934,17 445,32 2 738,62	132,78 53,47 41,66	506,51 131 450,66	23 133,04 149,61	11 295,71 13 610,44
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	666,67 3 963,84 6 008,03	9 173,58 4 373,07 26 893,40	1 303,89 525,05 409,14	4 973,96 1 290 853,12	227 167,80 1 469,15	110 924,55 133 655,33
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	195,64 1 163,22 1 763,11	2 692,07 1 283,31 7 892,10	382,64 154,08 120,06	1 459,65 378 811,86	66 664,33 431,13	32 551,76 39 222,30
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	190,36 1 131,83 1 715,52	2 619,41 1 248,68 7 679,10	372,31 149,92 116,82	1 420,26 368 588,36	64 865,17 419,50	31 673,24 38 163,75
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	170,33 1 012,72 1 534,99	2 343,75 1 117,27 6 870,98	333,13 134,14 104,53	1 270,79 329 799,45	58 038,99 375,35	28 340,06 34 147,54
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	455,52 2 708,37 4 105,11	6 268,03 2 987,99 18 375,46	890,91 358,75 279,55	3 398,56 882 001,38	155 216,97 1 003,82	75 791,44 91 322,70
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 632,79 9 708,13 14 714,70	22 467,68 10 710,40 65 866,59	3 193,46 1 285,93 1 002,04	12 182,08 3 161 522,29	556 373,19 3 598,20	271 673,40 327 345,00
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	2 145,22 12 754,90 19 332,72	29 518,87 14 071,72 86 537,96	4 195,69 1 689,50 1 316,52	16 005,27 4 153 725,13	730 983,71 4 727,44	356 934,57 430 078,00
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	107,26 637,74 966,62	1 475,92 703,58 4 326,83	209,78 84,47 65,83	800,25 207 683,16	36 548,64 236,37	17 846,46 21 503,58

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	199,46	2 744,56	390,10	1 488,11	67 964,33	33 186,54
		b)	1 185,91	1 308,34	157,08	386 198,93	439,54	39 987,16
		c)	1 797,49	8 046,00	122,41			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	332,58	4 576,40	650,47	2 481,34	113 326,50	55 336,59
		b)	1 977,43	2 181,58	261,93	643 963,90	732,91	66 676,22
		c)	2 997,21	13 416,23	204,10			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	690,30	9 498,75	1 350,11	5 150,27	235 220,10	114 856,44
		b)	4 104,34	4 528,08	543,66	1 336 609,31	1 521,22	138 392,95
		c)	6 220,99	27 846,68	423,64			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1009/2001 DER KOMMISSION
vom 23. Mai 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der
Verordnung (EG) Nr. 690/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 Verordnung der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission ist u. a. vorgesehen, dass Ausschreibungen für den Ankauf von Rindfleisch entsprechend dem durchschnittlichen Marktpreis für die Bezugsklasse in den letzten zwei Wochen vor der Ausschreibung, in denen Preisnotierungen stattgefunden haben, eröffnet oder ausgesetzt werden.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Ausschreibungsregelung in einigen Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2001 auf freiwilliger Basis

angewendet, während die Anwendung in anderen Mitgliedstaaten obligatorisch ist.

- (3) In Anwendung der oben genannten Artikel 2 und 12 werden in einer Reihe von Mitgliedstaaten Ausschreibungen für Ankäufe eröffnet. Die Verordnung (EG) Nr. 713/2001 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 932/2001 ⁽⁴⁾, über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 sollte entsprechend geändert werden.
- (4) Da diese Verordnung unverzüglich angewendet werden sollte, ist für ihr Inkrafttreten der Tag ihrer Veröffentlichung vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.
⁽⁴⁾ ABl. L 130 vom 12.5.2001, S. 18.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro

Medlemsstat

Mitgliedstaat

Κράτος μέλος

Member State

État membre

Stati membri

Lidstaat

Estado-Membro

Jäsenvaltiot

Medlemsstat

Deutschland

Nederland

VERORDNUNG (EG) Nr. 1010/2001 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2001

über Qualitätsmindestanforderungen für Mischungen von Früchten im Rahmen der Produktionsbeihilferegulung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2699/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Qualitätsmindestanforderungen festgelegt, denen die Mischungen von Früchten in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft, nachstehend „Mischungen von Früchten“ genannt, gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 genügen müssen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

- (1) Mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wurde eine Regelung über eine Beihilfe an Erzeugerorganisationen eingeführt, die Pfirsiche oder Birnen zur Herstellung der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Verarbeitungserzeugnisse liefern.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 wurden dem genannten Anhang Mischungen von Früchten in Sirup und in natürlichem Fruchtsaft hinzugefügt. Die Qualitätsmindestanforderungen für diese Erzeugnisse sind auf der Grundlage traditioneller und guter Herstellungsverfahren festzulegen, damit die Produktion von Erzeugnissen, für die keine Nachfrage besteht oder die zu Marktverzerrungen führen könnten, vermieden wird.
- (3) Die mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Qualitätsanforderungen sind ergänzende Durchführungsmaßnahmen zu den Bestimmungen der Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 2319/89⁽³⁾ und (EWG) Nr. 2320/89⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 996/2001⁽⁵⁾ über Qualitätsmindestanforderungen für Williams- und Rocha-Birnen bzw. Pfirsiche in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft im Rahmen der Produktionsbeihilferegulung, sowie zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegulung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁶⁾.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

Die Mischungen von Früchten müssen folgenden Mindestanforderungen genügen:

- a) der Mindestgehalt an Pfirsichen und Birnen muss 60 % des Abtropfgewichts der Mischung betragen;
- b) die Pfirsiche und Birnen müssen als ganze Früchte, Hälften, Viertel, Scheiben oder Würfel gemäß den Definitionen in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 2319/89 und 2320/89 aufgemacht sein;
- c) für die Pfirsich- und Birnenbestandteile der Mischungen von Früchten gelten die Qualitätsmindestanforderungen gemäß der Definition in Artikel 2, Artikel 3 Absätze 4, 5 und 6 sowie Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2319/89 für Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft und der Verordnung (EWG) Nr. 2320/89 für Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft.

Artikel 3

- (1) Die Mischungen von Früchten müssen mindestens 90 % des Behältnisvolumens ausmachen.
- (2) Das Abtropfgewicht der Mischung muss im Durchschnitt mindestens folgendem Anteil des Behältnisvolumens (in Gramm) entsprechen:

Aufmachung	Behältnisse mit einem Nennvolumen von	
	425 ml oder mehr	weniger als 425 ml
Ganze Früchte	50 %	46 %
Hälften	54 %	46 %
Viertel	56 %	46 %
Scheiben	56 %	46 %
Würfel	56 %	50 %

- (3) Sind die Mischungen von Früchten in Glasbehältnissen abgefüllt, so ist das Behältnisvolumen vor Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Prozentsätze um 20 ml zu reduzieren.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 220 vom 29.7.1989, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. L 220 vom 29.7.1989, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 139 vom 23.5.2001, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 16.

Artikel 4

(1) Der Verarbeiter muss während des Verarbeitungszeitraums täglich und in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die Mischungen von Früchten den Bedingungen dieser Verordnung genügen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind schriftlich festzuhalten.

(2) Auf jedem Behältnis muss der Verarbeiter und das Herstellungsdatum angegeben sein. Diese Angaben, die in Form eines Codes angebracht werden können, werden von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genehmigt, in dem die Herstellung stattfindet. Diese Behörden können zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1011/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend die Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Käsesorten im Wirtschaftsjahr 2001/02**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann für bestimmte Käsesorten die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung beschlossen werden, wenn ernste Störungen des Marktgleichgewichts durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können. Das Problem der saisonalen Schwankungen bei der Erzeugung der Käsesorten Emmental, Greyzer, Pecorino Romano, Kefalotyri und Kasserer wird verschärft durch entgegengesetzte saisonale Schwankungen beim Verbrauch. Darüber hinaus sind wegen der Fragmentierung der Erzeugung dieser Käsesorten die Folgen der saisonalen Schwankungen noch ausgeprägter. Daher ist für eine Menge, die der Differenz zwischen der Erzeugung in den Sommermonaten und der Erzeugung in den Wintermonaten entspricht, auf die saisonale Lagerung zurückzugreifen.
- (2) Es empfiehlt sich, die beihilfefähigen Käsesorten festzulegen und die Höchstmengen, für die die Beihilfe gewährt werden kann, sowie die Laufzeit der Verträge entsprechend dem tatsächlichen Marktbedarf und der Lagerfähigkeit der betreffenden Käsesorten festzusetzen.
- (3) Der Inhalt des Lagervertrags und die Maßnahmen zur Gewährleistung der Kennzeichnung und Kontrolle des gelagerten Käses müssen festgelegt werden. Außerdem sind die Beihilfebeträge unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise festzusetzen.
- (4) Es empfiehlt sich, die Bestimmungen über die Dokumentation, Buchführung sowie Häufigkeit und Modalitäten der Kontrollen festzulegen. In diesem Zusammenhang ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten die Kontrollkosten ganz oder teilweise den Vertragsnehmern übertragen können.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

Artikel 1**Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Käsesorten (nachstehend „Beihilfe“ genannt) im Wirtschaftsjahr 2001/02 gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung festgelegt.

Artikel 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Lagerpartie“: eine Käsemenge desselben Typs, die am selben Tag in dasselbe Lager eingelagert wurde, von mindestens 2 Tonnen;
- b) „erster Tag der vertraglichen Lagerung“: der Tag nach der Einlagerung;
- c) „letzter Tag der vertraglichen Lagerung“: der Tag vor der Auslagerung.

Artikel 3**Beihilfefähige Käsesorten**

- (1) Die Beihilfe wird unter den im Anhang festgelegten Bedingungen für lagerfähige Käsesorten, für Pecorino Romano sowie für Kefalotyri und Kasserer gewährt.
- (2) Der Käse muss in der Gemeinschaft hergestellt worden sein und folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Auf den Käseläuben muss in unauslöschbaren Buchstaben der Herstellungsbetrieb sowie der Herstellungstag und -monat (gegebenenfalls in Form eines Codes) angegeben sein.
 - b) Der Käse muss einer Qualitätsprüfung unterzogen worden sein, die ergeben hat, dass er nach seiner Reifungszeit in die im Anhang genannten Kategorien eingestuft werden kann.

Artikel 4**Lagervertrag**

- (1) Die Verträge über die private Lagerhaltung der Käse werden zwischen der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Käse eingelagert wird, und natürlichen oder juristischen Personen, nachstehend „Vertragsnehmer“ genannt, geschlossen.

(2) Der Lagervertrag wird schriftlich und auf Antrag geschlossen.

Dieser Antrag muss innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Einlagerung bei der Interventionsstelle eingehen und darf sich nur auf Käsepartien beziehen, deren Einlagerung abgeschlossen ist. Die Interventionsstelle registriert das Datum des Antragsingangs.

Geht der Antrag bis zu zehn Arbeitstage nach Fristablauf bei der Interventionsstelle ein, so kann der Lagervertrag noch geschlossen werden, jedoch wird die Beihilfe um 30 % gekürzt.

(3) Der Lagervertrag wird für eine oder mehrere Lagerpartien geschlossen und enthält insbesondere Bestimmungen über:

- a) die Käsemenge, für die der Vertrag gilt;
- b) die Daten der Vertragsabwicklung;
- c) den Beihilfebetrag;
- d) die Läger.

(4) Der Lagervertrag wird innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Registrierung des betreffenden Antrags geschlossen.

(5) Die Interventionsstelle legt die Kontrollmaßnahmen, insbesondere die in Artikel 7 vorgesehenen Kontrollen, in einem Lastenheft fest. Der Lagervertrag nimmt auf dieses Lastenheft Bezug.

Artikel 5

Ein- und Auslagerung

(1) Die Ein- und Auslagerungszeiträume sind im Anhang angegeben.

(2) Die Auslagerung muss partienweise erfolgen.

(3) Zeigt sich nach den ersten sechzig Tagen der vertraglichen Lagerung eine stärkere Abnahme der Qualität des Käses als bei normaler Konservierung, können die Vertragsnehmer einmal je Lagerpartie ermächtigt werden, die mangelhaften Mengen auf eigene Kosten zu ersetzen.

Werden die mangelhaften Mengen bei Kontrollen während der Lagerung oder bei der Auslagerung festgestellt, so kann für diese Mengen keine Beihilfe gewährt werden. Außerdem muss die beihilfefähige Restmenge der Partie mindestens zwei Tonnen betragen. Dies gilt auch bei Auslagerung eines Teils einer Partie vor Beginn des Auslagerungszeitraums gemäß Absatz 1 oder vor Ablauf der Mindestlagerdauer gemäß Artikel 8 Absatz 2.

(4) Im Fall gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 wird bei der Berechnung der Beihilfe als erster Tag der vertraglichen Lagerung der Tag des Beginns der vertraglichen Lagerung zugrunde gelegt.

Artikel 6

Lagerbedingungen

(1) Der Mitgliedstaat vergewissert sich, dass alle Voraussetzungen für die Beihilfezahlung erfüllt sind.

(2) Der Vertragsnehmer oder — auf Antrag oder mit Genehmigung des Mitgliedstaats — der Lagerbetreiber hält der für die Kontrolle zuständigen Stelle alle Unterlagen bereit, mit denen die Erzeugnisse in privater Lagerhaltung insbesondere auf folgende Aspekte überprüft werden können:

- a) Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung;
- b) Ursprung und Herstellungsdatum des Käses;
- c) Einlagerungstag;
- d) Vorhandensein im Lager und Anschrift des Lagers;
- e) Tag der Auslagerung.

(3) Der Vertragsnehmer oder gegebenenfalls der Lagerbetreiber führt für jeden Vertrag eine Bestandsbuchhaltung zur Einsicht am Lagerort mit folgenden Angaben:

- a) Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern;
- b) Tag der Ein- und der Auslagerung;
- c) Anzahl und Gewicht der Käselaipe je Lagerpartie;
- d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lager gelagert sind.

(4) Die eingelagerten Erzeugnisse müssen eindeutig identifizierbar, leicht zugänglich und je Lagervertrag individuell gekennzeichnet sein. Der unter den Vertrag fallende Käse wird besonders markiert.

Artikel 7

Kontrollen

(1) Die zuständige Stelle führt bei der Einlagerung Kontrollen durch, um insbesondere die Beihilfefähigkeit der eingelagerten Erzeugnisse sicherzustellen und jede Möglichkeit des Austauschs der Erzeugnisse während der vertraglichen Lagerung auszuschließen.

(2) Die zuständige Stelle führt unangemeldete Stichprobenkontrollen des Vorhandenseins der Erzeugnisse im Lager durch. Die Stichprobe muss repräsentativ sein und sich auf mindestens 10 % der auf eine Beihilfemaßnahme zur privaten Lagerhaltung entfallenden Gesamtvertragsmenge erstrecken.

Die Kontrolle umfasst neben der Prüfung der Bestandsbuchhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 auch die Überprüfung des Gewichts und der Art der Erzeugnisse sowie ihrer Kennzeichnung. Diese Warenkontrollen müssen an mindestens 5 % der unangemeldet kontrollierten Menge vorgenommen werden.

(3) Am Ende der vertraglichen Lagerdauer führt die zuständige Stelle eine Kontrolle des Vorhandenseins der Erzeugnisse durch. Bleiben die Erzeugnisse jedoch nach Ablauf der Höchstdauer der vertraglichen Lagerung im Lager, so kann diese Kontrolle bei der Auslagerung erfolgen.

Zur Durchführung der Kontrolle gemäß Unterabsatz 1 unterrichtet der Vertragsnehmer die zuständige Stelle unter Angabe der betreffenden Lagerpartien mindestens fünf Arbeitstage

- i) vor Ablauf des Lagervertrags oder
- ii) vor Beginn der Auslagerung, wenn diese während oder nach dem vertraglichen Lagerzeitraum stattfindet.

Der betreffende Mitgliedstaat kann eine kürzere Frist als fünf Arbeitstage genehmigen.

(4) Über die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 durchgeführten Kontrollen ist ein Bericht mit folgenden Angaben zu erstellen:

- a) Datum der Kontrolle,
- b) Dauer der Kontrolle,
- c) durchgeführte Kontrolltätigkeiten.

Der Kontrollbericht ist vom zuständigen Bediensteten zu unterzeichnen, vom Vertragsnehmer oder gegebenenfalls dem Lagerbetreiber gegenzuzeichnen und den Zahlungsunterlagen beizufügen.

(5) Werden bei 5 % oder mehr der kontrollierten Mengen der Erzeugnisse Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Kontrolle auf eine größere, von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Stichprobe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Fälle der Kommission innerhalb von vier Wochen mit.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsnehmers gehen.

Artikel 8

Lagerbeihilfen

- (1) Der Beihilfebetrag wird wie folgt festgesetzt:
 - a) 75 EUR je Tonne für Fixkosten;
 - b) 0,35 EUR je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerung für Lagerkosten;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

c) je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerung für Finanzkosten ein Betrag von:

- i) 0,50 EUR für lagerfähige Käsesorten,
- ii) 0,52 EUR für Pecorino Romano,
- iii) 0,58 EUR für Kefalotyri und Kasserli.

(2) Bei einer vertraglichen Lagerdauer von weniger als sechzig Tagen wird keine Beihilfe gewährt. Der Beihilfehöchstbetrag darf den einer vertraglichen Lagerdauer von 180 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten.

Hält der Vertragsnehmer die Frist gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 nicht ein, so wird die Beihilfe um 15 % gekürzt und nur für den Zeitraum gezahlt, für die der Vertragsnehmer der zuständigen Stelle nachweist, dass der Käse in der vertraglichen Lagerung geblieben ist.

(3) Die Beihilfe wird auf Antrag des Vertragsnehmers bei Ablauf der vertraglichen Lagerdauer innerhalb von 120 Tagen ab dem Tag des Antrags eingangs gezahlt, sofern die Kontrollen gemäß Artikel 7 Absatz 3 durchgeführt wurden und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Beihilfezahlung erfüllt sind.

Wenn jedoch eine Verwaltungskontrolle des Beihilfeanspruchs im Gang ist, wird die Zahlung erst nach Anerkennung des Beihilfeanspruchs geleistet.

Artikel 9

Mitteilungen

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum 15. Januar 2002 die Käsemengen mit, für die Lagerverträge geschlossen wurden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Käsekategorie	Beihilfefähige Mengen (in Tonnen)	Mindestalter des Käses	Einlagerungszeitraum	Auslagerungszeitraum
Französische lagerfähige Käsesorten: — geschützte Ursprungsbezeichnung für Beaufort- oder Comté-Käse — „Label rouge“ für Emmental Grand cru — Klasse A oder B für Emmental oder Greyerzer	16 000	10 Tage	15. Mai — 30. September 2001	1. Oktober 2001 — 31. März 2002
Deutsche lagerfähige Käsesorten: „Markenkäse“ oder „Klasse fein“ Emmentaler/Bergkäse	1 000	10 Tage	15. Mai — 30. September 2001	1. Oktober 2001 — 31. März 2002
Irische lagerfähige Käsesorten: „Special Grade“	900	10 Tage	15. Mai — 30. September 2001	1. Oktober 2001 — 31. März 2002
Österreichische lagerfähige Käsesorten: „1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse“	1 700	10 Tage	15. Mai — 30. September 2001	1. Oktober 2001 — 31. März 2002
Finnische lagerfähige Käsesorten: „I luokka“	1 700	10 Tage	15. Mai — 30. September 2001	1. Oktober 2001 — 31. März 2002
Schwedische lagerfähige Käsesorten: „Västerbotten/Prästost/Svecia/Grevé“	1 700	10 Tage	15. Mai — 30. September 2001	1. Oktober 2001 — 31. März 2002
Pecorino Romano	15 000	90 Tage und nach dem 1. Oktober 2000 hergestellt	15. Mai — 31. Dezember 2001	vor dem 31. März 2002
Kefalotyri und Kasserì, die aus Schaf- und/oder Ziegenmilch hergestellt werden	3 200	90 Tage und nach dem 30. November 2000 hergestellt	15. Mai — 30. November 2001	vor dem 31. März 2002

VERORDNUNG (EG) Nr. 1012/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****mit Sondervorschriften in Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 1370/95, (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1291/2000 im Sektor Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 12 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurden bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen, die sich auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10, sowie die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den Gemeinsamen Binnenmarkt ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9, stützen.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 ⁽⁷⁾, ist die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geregelt worden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 90/2001 ⁽⁹⁾, legt gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen fest.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽¹⁰⁾ legt gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse fest.
- (5) Mit Verordnung (EG) Nr. 1370/95 der Kommission ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2898/2000 ⁽¹²⁾, wurden die Durchführungsvorschriften für

Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Schweinefleisch festgelegt.

- (6) Die von bestimmten Drittländern wegen der Maul- und Klauenseuche getroffenen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gegenüber den Ausfuhren von Schweinefleisch aus der Gemeinschaft haben den wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaftsausführer sehr geschadet. Die dadurch entstandene Lage beeinträchtigt die Ausfuhrmöglichkeiten unter den Bedingungen der Verordnungen (EG) Nr. 1370/95, (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1291/2000.
- (7) Es ist daher notwendig, diese schädlichen Folgen durch die Ergreifung von Sondermaßnahmen zu begrenzen; und zwar insbesondere durch die Annullierung der ausgestellten Exportlicenzen und die Verlängerung bestimmter, in den Verordnungen (EG) Nr. 1370/95, (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1291/2000 vorgesehenen Fristen für bestimmte Ausfuhrgeschäfte, die aufgrund der genannten Umstände nicht beendet werden konnten. Insbesondere sollten die Ausführer, die die Zollformalitäten bereits erledigt oder ihre Waren unter Zollkontrolle gestellt haben, hiermit die Möglichkeit erhalten, das Ende der Gültigkeitsdauer der Lizenzen entsprechend der Verlängerung der in der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehenen Beförderungsfrist zu verlängern.
- (8) Zugute kommen sollen diese Ausnahmeregelungen nur Ausführern, die unter anderem mit den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates ⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94 ⁽¹⁴⁾, genannten Unterlagen nachweisen können, dass sie aufgrund der oben erwähnten Umstände nicht in der Lage waren, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.
- (9) Aufgrund der Entwicklung der Ereignisse scheint ein sofortiges Inkrafttreten dieser Verordnung geboten.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽⁵⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. L 199 vom 22.7.1983, S. 12.⁽⁸⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.⁽⁹⁾ ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 22.⁽¹⁰⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 9.⁽¹²⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 32.⁽¹³⁾ ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.⁽¹⁴⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16.

(2) Diese Verordnung findet nur Anwendung, wenn ein Ausfüh­rer den zuständigen Behörden den Nachweis erbringen kann, dass er aufgrund von Maßnahmen, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ergriffen wurden, oder von tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, die von den Behörden der Bestimmungsdritt­länder angesichts der aufgetretenen Fälle von Maul- und Klauenseuche getroffen wurden, nicht in der Lage war, seine Ausfuhr­geschäfte abzuwickeln.

Bei der Prüfung des Nachweises stützen sich die zuständigen Behörden insbesondere auf die Geschäftsunterlagen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89.

Artikel 2

(1) Auf Antrag des Lizenzinhabers werden Ausfuhr­lizenzen, die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 vor dem 30. März 2001 beantragt wurden, ausgenommen Lizenzen, deren Gültigkeit vor dem 20. Februar 2001 abgelaufen ist, annulliert und die entsprechende Sicherheit wird freigegeben.

(2) Auf Antrag des Ausfüh­rers und für Erzeugnisse, für die spätestens am 30. März 2001

- die Ausfuhr­zoll­förmlichkeiten erfüllt waren oder die einer Zollkontrolle gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterworfen wurden, wird die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sowie in Artikel 7 Absatz 1 und in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehene 60-Tage-Frist für das Verlassen des Zollgebiets der Gemein­schaft auf 150 Tage verlängert;
- die Ausfuhr­zoll­förmlichkeiten erfüllt waren, die das Zollge­biet der Gemein­schaft jedoch noch nicht verlassen hatten oder einer Zollkontrolle gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterworfen wurden, zahlt der Ausfüh­rer etwaige im Voraus gezahlte Ausfuhrerstat­tungen zurück und werden die entsprechenden Sicherheiten freigegeben;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

- Die Ausfuhr­zoll­förmlichkeiten erfüllt waren und die das Zollge­biet der Gemein­schaft verlassen hatten, besteht die Möglichkeit wieder in die Gemein­schaft eingeführt und in der Gemein­schaft in den freien Verkehr gebracht zu werden. In diesem Falle zahlt der Ausfüh­rer jede im Voraus gezahlte Ausfuhrerstat­tung zurück und die entsprechenden Sicherheiten werden freigegeben;
- die Ausfuhr­zoll­förmlichkeiten erfüllt waren und die das Zollge­biet der Gemein­schaft verlassen hatten, besteht die Möglichkeit, wieder in die Gemein­schaft eingeführt und vor ihrer Weiterbeförderung an den Endbestimmungsort im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens während höchstens 120 Tagen in einer Freizone, einem Freilager oder einem Zolllager gelagert zu werden, ohne dass die Ausfuhrerstat­tung für die tatsächliche Endbestimmung und die im Rahmen der Lizenz geleistete Sicherheit berührt werden.

Artikel 3

(1) Die Bestimmung gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a), die Verringerung um 20 % gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und die Erhöhungen um 10 % bzw. 15 % gemäß Artikel 25 Absatz 1 bzw. Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 gelten nicht für Ausfuhr­en im Rahmen von Lizenzen, die vor dem 30. März 2001 beantragt wurden.

(2) Verfällt das Recht auf Erstattung, wird die Sanktion gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht angewendet.

Artikel 4

In jedem der in Artikel 2 genannten Fälle teilen die Mitgliedstaaten jeweils donnerstags die Erzeugnismengen für die vorangegangene Woche sowie das Datum der Lizenzerteilung und die betreffende Erzeugniskategorie mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2001 DER KOMMISSION
vom 23. Mai 2001
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der
Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchfüh-
rungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999
des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt
für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 213/2001⁽⁴⁾, sind die Kriterien
festgelegt, auf deren Grundlage die Interventionsankäufe
von Butter im Wege der Ausschreibung in einem
Mitgliedstaat eröffnet bzw. ausgesetzt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 934/2001 der Kom-
mission⁽⁵⁾ zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in
bestimmten Mitgliedstaaten ist die Liste der Mitglied-
staaten erstellt worden, in denen die Intervention ausge-
setzt wurde. Aus den von Schweden und Portugal mitge-
teilten Angaben über die Marktpreise geht hervor, dass

die Intervention in diesen Ländern ausgesetzt werden
muss und dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 934/
2001 erstellte Liste der Mitgliedstaaten daher entspre-
chend anzupassen ist.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/
1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung
wird in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frank-
reich, Griechenland, Österreich, in den Niederlanden, Finnland,
Portugal, Schweden und im Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 934/2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 130 vom 12.5.2001, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1014/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 248. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 248. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 117 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 129 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1015/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 76. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 76. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 76. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	226	—	—
		Butterfett	212	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	112	—	—
		Butterfett	128	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		92	88	—	—
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	105	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1016/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 29. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 29. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 22. Mai 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1017/2001 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 296/96 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten können die Beträge, die in Anwendung der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾ durch Kürzung bzw. Streichung der Zahlungen verfügbar werden, für bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Hilfe für die ländliche Entwicklung aufwenden, wie dies in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehen ist. Um die ordnungsgemäße Verwaltung und Überwachung der verfügbar gewordenen Beträge und ihre Verwendung unter Einhaltung der Regeln des EAGFL, Abteilung Garantie, zu gewährleisten, müssen Grundsätze der Rechnungslegung für die betreffenden Beträge festgelegt werden.
- (2) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 963/2001 der Kommission vom 17. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates betreffend die zusätzliche Gemeinschaftshilfe und die Übermittlung von Ausgaben an die Kommission ⁽³⁾ müssen die gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 eingehaltenen Beträge spätestens am Ende des dritten Haushaltsjahres, das auf das Jahr ihrer Einbehaltung folgt, als zusätzliche Gemeinschaftshilfe verwendet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2785/2000 ⁽⁵⁾ ist entsprechend anzupassen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 296/96 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission vom 16. Februar 1996 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben und zur monatlichen Übernahme der vom

Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben“.

2. Dem Artikel 2 werden die folgenden Absätze 2, 3, 4 und 5 angefügt:

„(2) Die bei der Zahlung der Beihilfen gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 einbehaltenen Beträge müssen einem Sonderkonto, das für jede Zahlstelle eröffnet wird, oder einem einzigen, auf Ebene des Mitgliedstaats eröffneten Sonderkonto gutgeschrieben werden.

Die Verbuchung muss die Identifizierung des Ursprungs der Mittel bei der jeweiligen Zahlung an den Empfänger der betreffenden Beihilfe erlauben.

(3) Die Mitgliedstaaten können die so eingesammelten Beträge zu ihrer Verwendung an andere Zahlstellen austeiern. Diese Beträge sind gegebenenfalls dem Konto der Zahlstelle gemäß Absatz 2 oder einem getrennten Konto gutzuschreiben, das ausschließlich zur Finanzierung der zusätzlichen Gemeinschaftshilfe gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 bestimmt ist.

(4) Falls die nicht verwendeten Beträge Zinsen erbringen, werden diese zu dem am Ende jedes Haushaltsjahres verfügbaren Restbetrag hinzugezählt. Diese Zinsen werden zur Finanzierung der zusätzlichen Gemeinschaftshilfe gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 verwendet oder, gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung, von den Vorschüssen abgezogen.

(5) Für die Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 müssen die Zahlstellen eine von den anderen Ausgaben für die ländliche Entwicklung getrennte Buchhaltung führen, die für jede Zahlung eine Trennung der Rechnungsführung zwischen nationalen Mitteln und aus der Anwendung der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 stammenden Mitteln umfassen muss.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 einbehaltenen Beträge als auch die eventuell entstandenen Zinsen, die nicht gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 963/2001 ausgezahlt worden sind, werden von den Vorschüssen betreffend die Ausgaben für den Monat Oktober des betreffenden Haushaltsjahres abgezogen.“

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 18.5.2001, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 323 vom 20.12.2000, S. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1018/2001 DER KOMMISSION
vom 23. Mai 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für
Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2916/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Geflügel-
fleischsektor anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 548/2001 der Kommission ⁽³⁾ fest-
gesetzt.
- (2) Die Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 2777/75 genannten Kriterien auf die Angaben, über
welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse, die im
Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 548/2001 festge-
setzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung
abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.
⁽²⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.
⁽³⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 24.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügel-
fleischsektor**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	20,00
0207 12 10 9900	V02	EUR/100 kg	20,00
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	20,00
0207 12 90 9190	V02	EUR/100 kg	20,00
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	20,00
0207 12 90 9990	V02	EUR/100 kg	20,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

V02 Armenien, Aserbadschan, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldavien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1019/2001 DER KOMMISSION
vom 23. Mai 2001
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁶)	Ägypten (⁵)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	209,34	68,93	100,33	0,00	157,01
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	209,34	68,93	100,33	0,00	157,01
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	209,34	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	334,89	258,11	236,04	256,65	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	201,50	222,11	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	34,54	34,54	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1020/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission
vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der
Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 397/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Einfuhrlizenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Nach derzeitiger Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Orangen, Zitronen und Äpfeln überschritten.
- (3) Diese Überschreitungen stehen nicht im Widerspruch zu der Einhaltung der Beschränkungen, die in den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen fest-

gelegt wurden. Für die zwischen dem 17. März und dem 13. Mai 2001 nach dem Verfahren B beantragten Lizenzen sollte bei allen Erzeugnissen der Erstattungsrichtsatz gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 17. März und dem 13. Mai 2001 die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 genannten Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 16.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 23. Mai 2001 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B**Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 17. März und dem 13. Mai 2001 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind**

Erzeugnis	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in EUR/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	100 %	18,0
Mandeln ohne Schale	100 %	45,0
Haselnüsse ohne Schale	100 %	103,0
Orangen	100 %	45,0
Zitronen	100 %	35,0
Äpfel	100 %	25,0

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1021/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 840/2001 ⁽³⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.
- (2) Die Anwendung von Artikel 47 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sowie die Notwendigkeit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 120 vom 28.4.2001, S. 28.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmät
Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A			Categorie C		
Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros	Categoria A			Categoria C		
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A			Luokka C		
Medlemsstater eller regioner	Kategori A			Kategori C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique/België	×	×	×			
Danmark		×	×			
Deutschland	×	×	×			
España	×	×	×			
France	×	×	×			×
Ireland						×
Italia		×	×			
Österreich	×	×	×			
Nederland		×	×			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1022/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Milchsektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Mai 2001 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2001 der Kommission ⁽³⁾.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 851/2001 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 851/2001 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 1.5.2001, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 5,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3): a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	27,48 61,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	75,00 177,25 170,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1023/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur vorläufigen Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muss deshalb verhindert werden, dass aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern zur Folge haben könnten. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen der KN-Codes 0402, 0403 und 0404, die am 23. Mai 2001 eingereicht wurden, wird abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1024/2001 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2001⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 91 9000	A02	EUR/kg	0,6140
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9100	A02	EUR/kg	0,6140
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9500	A02	EUR/kg	0,6680
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 11 9370	A02	EUR/100 kg	8,340
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 91 19 9370	A02	EUR/100 kg	8,340
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 31 9300	A02	EUR/100 kg	9,870
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 39 9300	A02	EUR/100 kg	9,870
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 99 9000	A02	EUR/100 kg	41,60
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	10,50	0402 99 11 9350	A02	EUR/kg	0,2130
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 19 9350	A02	EUR/kg	0,2130
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 31 9150	A02	EUR/kg	0,2220
0401 30 31 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0402 99 31 9300	A02	EUR/kg	0,2490
0401 30 31 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0402 99 31 9500	A02	EUR/kg	0,4290
0401 30 31 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0402 99 39 9150	A02	EUR/kg	0,2220
0401 30 39 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0403 90 11 9000	A02	EUR/100 kg	4,930
0401 30 39 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0403 90 13 9200	A02	EUR/100 kg	4,930
0401 30 39 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0403 90 13 9300	A02	EUR/100 kg	53,30
0401 30 91 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 13 9500	A02	EUR/100 kg	56,10
0401 30 91 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 13 9900	A02	EUR/100 kg	60,40
0401 30 99 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 19 9000	A02	EUR/100 kg	60,80
0401 30 99 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 33 9400	A02	EUR/kg	0,5330
0402 10 11 9000	A02	EUR/100 kg	5,000	0403 90 33 9900	A02	EUR/kg	0,6040
0402 10 19 9000	A02	EUR/100 kg	5,000	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,327
0402 10 91 9000	A02	EUR/kg	0,0500	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	15,77
0402 10 99 9000	A02	EUR/kg	0,0500	0403 90 59 9310	A02	EUR/100 kg	38,32
0402 21 11 9200	A02	EUR/100 kg	5,000	0403 90 59 9340	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9300	A02	EUR/100 kg	53,70	0403 90 59 9370	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9500	A02	EUR/100 kg	56,70	0403 90 59 9510	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9900	A02	EUR/100 kg	61,00	0404 90 21 9120	A02	EUR/100 kg	4,270
0402 21 17 9000	A02	EUR/100 kg	5,000	0404 90 21 9160	A02	EUR/100 kg	5,000
0402 21 19 9300	A02	EUR/100 kg	53,70	0404 90 23 9120	A02	EUR/100 kg	5,000
0402 21 19 9500	A02	EUR/100 kg	56,70	0404 90 23 9130	A02	EUR/100 kg	53,70
0402 21 19 9900	A02	EUR/100 kg	61,00	0404 90 23 9140	A02	EUR/100 kg	56,70
0402 21 91 9100	A02	EUR/100 kg	61,40	0404 90 23 9150	A02	EUR/100 kg	61,00
0402 21 91 9200	A02	EUR/100 kg	61,90	0404 90 29 9110	A02	EUR/100 kg	61,40
0402 21 91 9350	A02	EUR/100 kg	62,50	0404 90 29 9115	A02	EUR/100 kg	61,90
0402 21 91 9500	A02	EUR/100 kg	68,40	0404 90 29 9125	A02	EUR/100 kg	62,50
0402 21 99 9100	A02	EUR/100 kg	61,40	0404 90 29 9140	A02	EUR/100 kg	68,40
0402 21 99 9200	A02	EUR/100 kg	61,90	0404 90 81 9100	A02	EUR/kg	0,0500
0402 21 99 9300	A02	EUR/100 kg	62,50	0404 90 83 9110	A02	EUR/kg	0,0500
0402 21 99 9400	A02	EUR/100 kg	66,80	0404 90 83 9130	A02	EUR/kg	0,5370
0402 21 99 9500	A02	EUR/100 kg	68,40	0404 90 83 9150	A02	EUR/kg	0,5670
0402 21 99 9600	A02	EUR/100 kg	74,20	0404 90 83 9170	A02	EUR/kg	0,6100
0402 21 99 9700	A02	EUR/100 kg	77,40	0404 90 83 9936	A02	EUR/kg	0,2130
0402 21 99 9900	A02	EUR/100 kg	81,20	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9200	A02	EUR/kg	0,0500	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9300	A02	EUR/kg	0,5370	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9500	A02	EUR/kg	0,5670	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9900	A02	EUR/kg	0,6100	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	165,85
0402 29 19 9300	A02	EUR/kg	0,5370	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9500	A02	EUR/kg	0,5670	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9900	A02	EUR/kg	0,6100	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	170,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	165,85		L03	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	170,00		A24	EUR/100 kg	31,87
0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	176,22		L04	EUR/100 kg	31,87
0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	155,49		400	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	161,71		A01	EUR/100 kg	31,87
0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	216,00	0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—
0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	170,00	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9230	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	37,68		A24	EUR/100 kg	58,77
	L04	EUR/100 kg	37,68		L04	EUR/100 kg	58,77
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	23,80
	A01	EUR/100 kg	37,68		A01	EUR/100 kg	58,77
0406 10 20 9290	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9915	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	35,05		A24	EUR/100 kg	77,56
	L04	EUR/100 kg	35,05		L04	EUR/100 kg	77,56
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	31,70
	A01	EUR/100 kg	35,05		A01	EUR/100 kg	77,56
0406 10 20 9300	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9917	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	15,39		A24	EUR/100 kg	82,41
	L04	EUR/100 kg	15,39		L04	EUR/100 kg	82,41
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,70
	A01	EUR/100 kg	15,39		A01	EUR/100 kg	82,41
0406 10 20 9610	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,11		A24	EUR/100 kg	92,10
	L04	EUR/100 kg	51,11		L04	EUR/100 kg	92,10
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	37,60
	A01	EUR/100 kg	51,11		A01	EUR/100 kg	92,10
0406 10 20 9620	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9710	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,83		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	51,83		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	51,83		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9630	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	57,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	57,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	57,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9640	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	A01	EUR/100 kg	21,28
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,03		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	85,03		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	85,03		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9650	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	70,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	70,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	70,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	21,28
0406 10 20 9830	L02	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	26,28		A24	EUR/100 kg	30,95
	L04	EUR/100 kg	26,28		L04	EUR/100 kg	16,51
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	26,28		A01	EUR/100 kg	30,95
0406 10 20 9850	L02	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 9500	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	102,90
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,50
	A24	EUR/100 kg	21,28		A01	EUR/100 kg	117,54
	L04	EUR/100 kg	11,34		L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	21,28	A24	EUR/100 kg	103,92	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	90,36	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	103,92	
	L04	EUR/100 kg	16,51	0406 90 25 9900	L02	EUR/100 kg	—
400	EUR/100 kg	—	L03		EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	30,95	A24		EUR/100 kg	102,80	
0406 30 39 9930	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	89,77
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	102,80	
	L04	EUR/100 kg	16,51	0406 90 27 9900	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	30,95	A24		EUR/100 kg	93,10	
0406 30 39 9950	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	81,30
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	35,00	A01	EUR/100 kg	93,10	
	L04	EUR/100 kg	18,67	0406 90 31 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	35,00	A24		EUR/100 kg	85,71	
0406 30 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	74,72
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	19,20
	A24	EUR/100 kg	36,72	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	19,58	0406 90 33 9119	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	36,72	A24		EUR/100 kg	85,71	
0406 40 50 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	74,72
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	19,20
	A24	EUR/100 kg	90,00	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	90,00	0406 90 33 9919	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	90,00	A24		EUR/100 kg	78,60	
0406 40 90 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	68,29
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	92,42	A01	EUR/100 kg	78,60	
	L04	EUR/100 kg	92,42	0406 90 33 9951	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	92,42	A24		EUR/100 kg	78,66	
0406 90 13 9000	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	68,98
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	116,37	A01	EUR/100 kg	78,66	
	L04	EUR/100 kg	101,62	0406 90 35 9190	L02	EUR/100 kg	33,29
	400	EUR/100 kg	45,30		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	116,37	A24		EUR/100 kg	121,56	
0406 90 15 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	105,71
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	46,20
	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	0406 90 35 9990	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	46,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	120,25	A24		EUR/100 kg	121,56	
0406 90 17 9100	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	105,71
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	30,20
	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	0406 90 37 9000	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	46,70		L03	EUR/100 kg	—
A01	EUR/100 kg	120,25	A24		EUR/100 kg	116,37	
0406 90 21 9900	L02	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	101,62
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	45,30
	A24	EUR/100 kg	117,54	A01	EUR/100 kg	116,37	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 61 9000	L02	EUR/100 kg	47,01	0406 90 78 9500	400	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	105,98
	A24	EUR/100 kg	129,64		L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	112,00		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	43,00		A24	EUR/100 kg	104,35
0406 90 63 9100	A01	EUR/100 kg	129,64	L04	EUR/100 kg	91,91	
	L02	EUR/100 kg	42,83	400	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	104,35	
	A24	EUR/100 kg	128,55	0406 90 79 9900	L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	111,41	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 63 9900	400	EUR/100 kg	48,10	A24	EUR/100 kg	86,27	
	A01	EUR/100 kg	128,55	L04	EUR/100 kg	75,02	
	L02	EUR/100 kg	34,22	400	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	86,27	
	A24	EUR/100 kg	124,18	0406 90 81 9900	L02	EUR/100 kg	—
0406 90 69 9100	L04	EUR/100 kg	107,11	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	36,80	A24	EUR/100 kg	108,62	
	A01	EUR/100 kg	124,18	L04	EUR/100 kg	94,85	
	A00	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	35,80	
	0406 90 69 9910	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,62
0406 90 73 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9910	L02	EUR/100 kg	33,32
	A24	EUR/100 kg	124,18	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	107,11	A24	EUR/100 kg	117,90	
	400	EUR/100 kg	36,80	L04	EUR/100 kg	102,43	
	A01	EUR/100 kg	124,18	400	EUR/100 kg	44,60	
0406 90 75 9900	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9991	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	108,07	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	93,90	A24	EUR/100 kg	117,90	
	400	EUR/100 kg	39,60	L04	EUR/100 kg	102,43	
0406 90 76 9300	A01	EUR/100 kg	106,91	400	EUR/100 kg	30,20	
	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9995	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	93,28	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	107,11	A24	EUR/100 kg	108,07	
0406 90 76 9400	400	EUR/100 kg	106,91	L04	EUR/100 kg	93,90	
	L02	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,07	
	A24	EUR/100 kg	96,98	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	84,68	0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9500	400	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9200	L02	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	96,98	L03	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	—	A24	EUR/100 kg	102,23	
	L03	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	86,17	
	A24	EUR/100 kg	108,62	400	EUR/100 kg	20,80	
0406 90 78 9100	L04	EUR/100 kg	94,85	A01	EUR/100 kg	102,23	
	400	EUR/100 kg	17,40	0406 90 86 9300	L02	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	108,62	L03	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	—	A24	EUR/100 kg	103,32	
	L03	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	87,41	
0406 90 78 9300	A24	EUR/100 kg	102,45	400	EUR/100 kg	22,80	
	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	103,32	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9400	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	102,26	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	87,50	A24	EUR/100 kg	108,62	
0406 90 78 9900	400	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	92,87	
	A01	EUR/100 kg	102,26	400	EUR/100 kg	25,80	
	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,62	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9900	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	105,98	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 78 9900	L04	EUR/100 kg	92,78	A24	EUR/100 kg	117,90	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	102,43	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	30,20	
	A24	EUR/100 kg	105,98	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L04	EUR/100 kg	92,78				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9200	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	45,63
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,19		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	71,81		A24	EUR/100 kg	104,74
	400	EUR/100 kg	18,60		L04	EUR/100 kg	91,46
	A01	EUR/100 kg	85,19		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9300	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	104,74
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	94,89		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	80,27		A24	EUR/100 kg	113,19
	400	EUR/100 kg	21,00		L04	EUR/100 kg	99,26
	A01	EUR/100 kg	94,89		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9400	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	113,19
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	96,33		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	82,36		A24	EUR/100 kg	114,45
	400	EUR/100 kg	23,00		L04	EUR/100 kg	101,25
	A01	EUR/100 kg	96,33		400	EUR/100 kg	24,00
0406 90 87 9951	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	114,45
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15		A24	EUR/100 kg	103,92
	400	EUR/100 kg	31,80		L04	EUR/100 kg	90,36
	A01	EUR/100 kg	106,68		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9971	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A01	EUR/100 kg	103,92
	L03	EUR/100 kg	—		A00	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68	0406 90 88 9300	L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	25,80		A24	EUR/100 kg	83,50
	A01	EUR/100 kg	106,68		L04	EUR/100 kg	70,90
0406 90 87 9972	A24	EUR/100 kg	45,63		400	EUR/100 kg	22,80
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	83,50
	L04	EUR/100 kg	39,68				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L02 Schweiz und Liechtenstein.

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Januar 2001

über die staatliche Beihilfe des Vereinigten Königreichs an die Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 164)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/398/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾,

nachdem alle Interessierten gemäß den genannten Vorschriften aufgefordert wurden, ihre Bemerkungen abzugeben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Verfahren

- (1) Mit Schreiben vom 25. Juli 2000 haben die britischen Behörden der Kommission die genannte Beihilfe gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gemeldet. Eine die Anmeldung vorbereitende Zusammenkunft zwischen den Behörden des Vereinigten Königreichs, Vertretern von Nissan, von Renault und der Kommission hatte am 19. Juli 2000 stattgefunden.
- (2) Am 20. September 2000 beschloss die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Bezug auf diese Beihilfe einzuleiten. Die britischen Behörden wurden hiervon mit Schreiben vom 29. September 2000 in Kenntnis gesetzt.
- (3) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽²⁾. Die Kommission forderte auch alle Interessierten auf, ihre Bemerkungen abzugeben.

- (4) Bemerkungen von dritter Seite sind daraufhin nicht eingegangen.

- (5) Mit Schreiben vom 25. Oktober 2000 legten die britischen Behörden ihre Stellungnahme nebst Informationen vor, die sie für die Bewertung der Beihilfe als erforderlich ansahen. Nach einem Besuch von Vertretern der Kommission am 8. und 9. November 2000 in den Werken Sunderland und Flins (Frankreich) stellte die Kommission zusätzliche Fragen, die von den britischen Behörden mit Schreiben vom 23. November 2000 beantwortet wurden.

Die Beihilfe

- (6) Der Begünstigte der Beihilfe ist Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd (nachstehend „NMUK“). Das betreffende Werk von NMUK befindet sich in Sunderland. NMUK ist eine vollständige Tochtergesellschaft der Nissan Motor Co., Ltd (Japan) (nachstehend „Nissan Motor“). Der Umsatz von NMUK belief sich im Jahr 1999 auf 1 813,5 Mio. GBP, der Reingewinn auf 8,3 Mio. GBP. Im Werk Sunderland wurden im Jahr 1999 271 000 Fahrzeuge (157 000 des Modells Micra und 114 000 des Modells Primera) hergestellt.
- (7) Renault hat einen Anteil von 36,8 % am Kapital von Nissan Motor, von 22,5 % an Nissan Diesel und von 100 % an den Verkaufstochtergesellschaften von Nissan in Europa erworben. Renault und Nissan unterzeichneten am 27. März 1999 eine Allianzvereinbarung über die gemeinsame Entwicklung von Plattformen, eine weltumspannende gemeinsame Einkaufspolitik, die gemeinsame Entwicklung und Verwendung von Motoren und Getrieben sowie die enge Zusammenarbeit in anderen Bereichen.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 310 vom 28.10.2000, S. 6.

- (8) Es handelt sich hierbei um eine regionale Investitionsbeihilfe für die Umrüstung des Nissan-Werkes Sunderland im Hinblick auf die Einführung des neuen Modells Micra, mit dem das gegenwärtige Modell ersetzt werden soll. Das neue Modell wird eine Fließheck-Variante mit fünf bzw. drei Türen sowie andere Ableitungen umfassen. Es wird auf einer gemeinsam mit Renault entwickelten Plattform gebaut und die gegenwärtigen Nissan-Modelle Micra, March und Cube sowie die Renault-Modelle Clio und Twingo ersetzen.
- (9) Das neue Micra-Modell wird in dem Marktsegment B Wettbewerber der Modelle Ford Ka, Fiat Punto, VW Polo, Toyota Yaris und Citroen Saxo sein.
- (10) Das Projekt läuft von Januar 2001 bis März 2005. Gemäß den britischen Behörden wurde von Nissan bisher noch kein Beschluss zum Produktionsstandort gefasst, eine endgültige Entscheidung soll jedoch bis Januar 2001 getroffen sein. Die Produktion soll im Januar 2003 aufgenommen werden. Die Investitionsaufwendungen belaufen sich auf insgesamt 315,8 Mio. GBP, wovon 211,8 Mio. GBP für eine Förderung in Betracht kommen. Der gegenwärtige Nettowert der förderbaren Investitionen beläuft sich auf 193,2 Mio. GBP. Die Investitionen betreffen Maschinen und Anlagen (155,3 Mio. GBP) und die Ausstattung der Zulieferer (38 Mio. GBP). Eine Beihilfe von 40 Mio. GBP (gegenwärtiger Nettowert 36 Mio. GBP) soll als gezielte Regionalbeihilfe gewährt werden. Die Beihilfeintensität beläuft sich auf 18,62 % Bruttosubventionsäquivalent.
- (11) Sunderland wurde von der Kommission als Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag gemäß dem Verzeichnis der Fördergebiete für den Zeitraum 2000 bis 2006⁽¹⁾ mit einer Obergrenze von 20 % Nettosubventionsäquivalent für Regionalbeihilfen eingestuft.
- (12) Die Kosten-Nutzen-Analyse, bei der die Kosten und Vorteile des gewählten Standorts Sunderland mit der angegebenen Alternativansiedlung in Flins verglichen wurden, ergaben für den Standort Sunderland Nettomehrkosten von 62,8 Mio. GBP. Somit beträgt die Intensität des Standortnachteils dieses Vorhabens 32,48 %.
- (13) Maßgeblich für ihren Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 in Bezug auf die geplante Regionalbeihilfe waren die Zweifel der Kommission vor allem an der Notwendigkeit der Beihilfe, der förderbaren Kosten, verschiedenen Hypothesen in der Kosten-Nutzen-Analyse der britischen Behörden und den Auswirkungen auf die Produktionskapazität.
- (16) Erstens erläuterten die britischen Behörden die Merkmale und Ziele der Allianz zwischen Renault und Nissan. Ein wesentliches Ziel der Allianz besteht darin, die Anzahl der Pkw-Plattformen zu verringern und den durchschnittlichen Produktionsumfang jeder Plattform zu erhöhen. Wenn ein Allianzpartner einen Standort für ein neues Modell-Investitionsvorhaben in Erwägung zieht, kann er hierbei die gesamte verfügbare Kapazität der Allianzpartner mit einbeziehen. Als Beispiel wurden andere Investitionsvorhaben, die auf diese Strategie zurückgreifen, angeführt.
- (17) Zweitens haben die britischen Behörden zur Standortungebundenheit auf die Rentabilität und Machbarkeit des Zwei-Modell-Vorgehens in der Vergangenheit hingewiesen, bei denen der Produktionsumfang ähnlich groß oder geringer war, als er ausfallen würde, wenn die Produktion des Modells Micra nach Flins verlagert würde. Die Entscheidungen zur Fertigung des Modells Almera (bis zum Jahr 2005) und des neuen Modells Primera (ab 2002 bis 2007) an dem Standort Sunderland seien bereits getroffen worden, so dass die Produktion dieses Modells unabhängig von einer Entscheidung zu dem Modell Micra gesichert sei. Außerdem habe NMUK zusätzliche Möglichkeiten, im Wettbewerb mit anderen Marken der Allianz den Zuschlag bei zukünftigen Modellinvestitionen zu erhalten.
- (18) Drittens weisen die britischen Behörden darauf hin, dass sämtliche Bestandteile des Investitionsvorhabens eine Werksumrüstung betreffen, da es den vollständigen Abbau der vorhandenen Karosserie- und Endmontageanlagen für das Modell Micra erfordere. Die ursprünglichen Ansätze für die Ausstattung der Zulieferer in der Anmeldung wurden für beide Standorte geändert, um den gegenwärtigen Planungsstand des Vorhabens zu berücksichtigen.
- (19) Außerdem haben die britischen Behörden zu einer Reihe von in der Kosten-Nutzen-Analyse gemachten Annahmen und angeführten Kostenfaktoren ihre Auffassungen erläutert und eingehendere Informationen erteilt.
- (20) Schließlich erklärten die britischen Behörden, dass sich die Gesamtkapazität der Allianz Nissan-Renault in den Ländern der Europäischen Union und Mittel- und Osteuropas aufgrund der Investitionen nicht verändern würde.

Bemerkungen von dritter Seite

- (14) Von dritter Seite sind bei der Kommission keine Bemerkungen eingegangen.

Stellungnahme der britischen Behörden

- (15) Die britischen Behörden unterbreiteten der Kommission mit Schreiben vom 25. Oktober 2000 ihre Stellungnahme zu der Einleitung des Verfahrens. Mit Schreiben vom 23. November 2000 legten sie zusätzliche Informa-

Beurteilung der Beihilfe

- (21) Die vom Vereinigten Königreich angemeldete Maßnahme ist eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, die aus staatlichen Mitteln bzw. vom Staat finanziert würde. Die einen wesentlichen Teil der Finanzierung des Vorhabens ausmachende Beihilfe ist geeignet, den Wettbewerb in der Gemeinschaft zu verfälschen, indem sie NMUK einen Vorteil gegenüber seinen nicht geförderten Wettbewerbern verleihen würde. Außerdem hat der Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Kfz-Sektor einen erheblichen Umfang.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 23.9.2000, S. 43.

- (22) Die Beihilfe ist für ein Unternehmen bestimmt, das Kraftfahrzeuge herstellt und zusammenbaut. Dieses Unternehmen ist damit Bestandteil der Kfz-Industrie im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an die Kfz-Industrie ⁽¹⁾ (nachstehend der „Gemeinschaftsrahmen“).
- (23) Die Beihilfe soll im Rahmen der Regelung „Gezielte regionale Förderung“ (Regional Selective Assistance Scheme) gewährt werden, die vom Vereinigten Königreich den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ⁽²⁾ angepasst wurden, nachdem die Kommission zweckdienliche Maßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag ⁽³⁾ vorgeschlagen hatte.
- (24) Gemäß dem Gemeinschaftsrahmen ist nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eine staatliche Beihilfe für ein im Rahmen einer genehmigten Regelung zu gewährendes Einzelvorhaben eines Unternehmens in der Kfz-Industrie der Kommission vor der Gewährung zu melden, wenn die Gesamtkosten des Projekts zumindest 50 Mio. oder die Bruttobeihilfe für das Vorhaben, sei es aus staatlichen oder gemeinschaftlichen Quellen finanziert, 5 Mio. EUR betragen.
- (25) Sowohl die Gesamtkosten des Vorhabens als auch der Beihilfebetrags überschreiten die Schwellenwerte für eine Anmeldung. Somit sind die britischen Behörden mit der Anmeldung der Beihilfe für NMUK ihrer Verpflichtung aufgrund von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen.
- (26) In Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind verschiedene mit dem EG-Vertrag zu vereinbarende Arten von Beihilfen aufgeführt. Angesichts der Merkmale und des Zwecks der Beihilfe und des Investitionsstandorts ist Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) nicht anwendbar. Artikel 87 Absatz 3 nennt andere Formen von Beihilfen, die für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Vereinbarkeit ist auf der Ebene der Gemeinschaft insgesamt und nicht im Rahmen eines einzelnen Mitgliedstaats zu ermitteln. Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, sind unter Beachtung der Grundsätze von Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag die Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 streng anzuwenden. Hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben b) und d) steht fest, dass die Beihilfe nicht für ein Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben des Vereinigten Königreichs oder zur Förderung der Kultur und Erhaltung des Kulturerbes bestimmt ist. Hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen in den Buchstaben a) und c) ist festzustellen, dass das Werk in Sunderland, einem Fördergebiet gemäß Buchstabe c) angesiedelt ist.
- (27) Um zu ermitteln, ob die geplante Regionalbeihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren ist, muss die Kommission prüfen, ob die Voraussetzungen des Gemeinschaftsrahmens erfüllt sind.
- (28) Um einer Beihilfe in Anwendung des Gemeinschaftsrahmens zustimmen zu können, hat die Kommission zuerst zu prüfen, ob die betreffende Region nach dem Gemeinschaftsrecht für eine Förderung in Betracht kommt und ob der Investor einen Alternativstandort für sein Vorhaben hätte wählen können, um das Erfordernis einer Beihilfe im Hinblick auf die Standortungebundenheit des Vorhabens nachzuweisen. Gemäß dem neuen Verzeichnis der Fördergebiete für das Vereinigte Königreich befindet sich das Werk Sunderland in einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) mit einer Obergrenze für Regionalbeihilfen von 20 % Nettosubventionsäquivalent für Großunternehmen.
- (29) In Anbetracht der Eigentümerstruktur der Allianz Nissan-Renault und der technischen Merkmale dieses Projekts geht die Kommission davon aus, dass die beiden Unternehmen Nissan und Renault als eine Geschäftseinheit für die Ermittlung der Notwendigkeit und Angemessenheit dieser Beihilfe angesehen werden können.
- (30) Die Kommission hat die Standortungebundenheit des Vorhabens untersucht. Zum Fortbestand des Werks Sunderland im Fall einer Verlagerung der Produktion des Modells Micra nach Flins haben die britischen Behörden bestätigt, dass die Beschlüsse zur Fertigung des Modells Almera bis zum Jahr 2005 und des neuen Modells Primera bis zum Jahr 2007 bereits gefasst seien und dass die Produktion dieser Modelle im Werk Sunderland unabhängig von einer Entscheidung zu dem Modell Micra gesichert sei. Bei dieser Variante wurden die Abschreibungskosten für den Restbuchwert vergangener Langzeitinvestitionen für das Modell Micra der verbleibenden Produktion in Sunderland zugerechnet und bei der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt. Die Kommission hält das Werk Flins für einen wirtschaftlich tragfähigen Alternativstandort zu Sunderland. Diese Einschätzung wurde durch einen Besuch in Flins und die von den britischen Behörden vorgelegten Unterlagen bestätigt, aus denen auch hervorgeht, dass Nissan ernsthaft erwogen hat, das Modell Micra gegebenenfalls in Flins herzustellen. Somit ist das Vorhaben standortungebunden und kommt für Regionalbeihilfen in Betracht, die erforderlich sind, um die Investition für dieses Fördergebiet zu gewinnen.
- (31) Regionalbeihilfen für die Modernisierung und Rationalisierung, die standortgebunden sind, werden im Kfz-Sektor nicht genehmigt. Eine Werksumrüstung mit einer grundlegenden Umstellung der Produktionsstrukturen an einem vorhandenen Standort könnte jedoch für Regionalbeihilfen in Betracht kommen. Gestützt auf die von den britischen Behörden vorgelegten Baupläne und einen Standortbesuch sieht die Kommission die Investitionen für die Einführung des neuen Modells Micra als eine Werksumrüstung an, die eine grundlegende Änderung der Produktionsstrukturen erfordert.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 15.9.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽³⁾ Schreiben der Kommission vom 19. Juli 2000.

- (32) Die Kommission hat gemeinsam mit ihrem externen Kfz-Berater die in der Anmeldung enthaltene Kosten-Nutzen-Analyse darauf hin bewertet, ob die vorgesehene Regionalbeihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Beihilfe zu lösenden regionalen Problemen steht. Der bei der Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde gelegte Wechselkurs entspricht in der Regel dem zum Zeitpunkt der Standortentscheidung geltenden Kurs. Ist der Zeitpunkt der Standortentscheidung nicht nachprüfbar oder wurde wie im vorliegenden Fall noch kein Beschluss gefasst, ist der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Anmeldung anwendbar. Die eingehende Auswertung der Kosten-Nutzen-Analyse hat es ermöglicht, die in dem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens angeführten Punkte zu klären. Unter Berücksichtigung der von den britischen Behörden nach Einleitung des Verfahrens unterbreiteten zusätzlichen Informationen wurde die Kosten-Nutzen-Analyse in einer Reihe von Punkten geändert.
- (33) Die in der Anmeldung für beide Standorte ursprünglich enthaltenen Ansätze für die Ausstattung der Zulieferer wurden geändert, um den vorangeschrittenen Planungsstand des Vorhabens zu berücksichtigen. Dies führte in der Kosten-Nutzen-Analyse (nach derzeitigem Wert) dazu, dass der förderbare Investitionsbetrag sich um 7,9 Mio. GBP auf 193,2 Mio. GBP erhöhte, der Investitionskostennachteil um 1,6 Mio. GBP zunahm und dass die sonstigen Nachteile um 0,3 Mio. GBP zurückgingen.
- (34) Die Kommission ist der Auffassung, dass in der ursprünglich vorgelegten Kosten-Nutzen-Analyse der Arbeitskostennachteil des Standortes Sunderland bei den leitenden und sonstigen Angestellten zu hoch angesetzt war. Die Analyse wurde daraufhin entsprechend geändert, so dass (nach derzeitigem Wert) der Arbeitskostennachteil von Sunderland um 17,7 Mio. GBP zurückging.
- (35) Die entsprechenden Änderungen haben gegenüber der ursprünglich von den britischen Behörden angemeldeten Kosten-Nutzen-Rechnung zu abweichenden Ergebnissen geführt. Die anfänglich für Sunderland angemeldete Nachteilsintensität von 42,71 % hat sich auf 32,48 % verringert, und die geänderte Beihilfeintensität beträgt nunmehr 18,62 % Bruttosubventionsäquivalent gegenüber ursprünglich 19,41 %.

- (36) Die Kommission hat auch die Frage eines Aufschlags gegenüber der zulässigen Beihilfeintensität als weiteren Anreiz für Investitionen in der betreffenden Region untersucht. Derartige Aufschläge werden unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Investition keine Kapazitätsprobleme in der Kfz-Industrie schafft. In dem vorliegenden Fall haben die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse eine derartige Prüfung nicht erforderlich gemacht.

Schlussfolgerung

- (37) Die Beihilfeintensität des Vorhabens ist niedriger als der sich aus der Kosten-Nutzen-Analyse ergebende Nachteil und die zulässige Obergrenze für Regionalbeihilfen. Die Regionalbeihilfe des Vereinigten Königreiches zugunsten von NMUK ist somit gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe des Vereinigten Königreiches zugunsten des Werks Sunderland von Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd entsprechend einem Höchstbetrag von 40 Mio. GBP und einer Beihilfeintensität von 18,62 % Bruttosubventionsäquivalent ist gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren.

Die Durchführung der Beihilfe wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 7. Mai 2001****zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der französischen Datenbank für Rinder***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1183)***(Nur der französische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/399/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3, auf Antrag Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 3. Dezember 1999 haben die französischen Behörden der Kommission einen Antrag auf Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der Datenbank unterbreitet, die Bestandteil des französischen Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern ist.
- (2) Diesem Antrag lagen zweckdienliche Informationen bei, die am 24. Januar 2001 aktualisiert wurden.
- (3) Die französischen Behörden haben sich verpflichtet, die Zuverlässigkeit dieser Datenbank zu verbessern und insbesondere sicherzustellen, dass i) die Frist für die Mitteilung von Tierumsetzungen, Geburten und Todesfällen auf höchstens sieben Tage verkürzt und ein Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung dieser Frist eingeführt wird, ii) sämtliche Tierumsetzungen in der Datenbank erfasst werden und iii) die existierenden Maßnahmen zur unverzüglichen Behebung elektronisch

oder bei entsprechenden Kontrollen vor Ort festgestellter Fehler und Mängel verschärft werden. Die französischen Behörden haben sich verpflichtet, diese Verbesserungsmaßnahmen bis spätestens 1. September 2001 durchzuführen. Sie haben sich ferner verpflichtet, die Kommission über etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der genannten Maßnahmen zu unterrichten.

- (4) Angesichts der Lage in Frankreich ist es angezeigt, die volle Betriebsfähigkeit der Datenbank für Rinder anzuerkennen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Datenbank für Rinder wird ab 2. September 2001 als voll betriebsfähig anerkannt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2001

zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 97/4/EG zur Aufstellung der vorläufigen Verzeichnisse der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen, hinsichtlich der Volksrepublik China

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1425)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/400/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/4/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/4/EG der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 97/574/EG, wurde ein vorläufiges Verzeichnis der Drittlandsbetriebe aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen.
- (2) In der Entscheidung 94/984/EG der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der tiereseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/352/EG ⁽⁵⁾, ist die Volksrepublik China in Anhang I mit der Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, die zur Verwendung der Zeugnisse gemäß Anhang II befugt sind, aufgeführt.
- (3) Gemäß der Entscheidung 94/984/EG darf die Volksrepublik China das Zeugnismuster B verwenden, allerdings nur für die Gemeinde Shanghai ohne den Verwaltungsbezirk Chongming und für die Kreise Weifang, Linyi und Qingdao in der Provinz Shangdong.
- (4) Die „State Administration of Entry-Exit Inspection and Quarantine (CIQ-SA)“ ist die Behörde, die in der Volksrepublik China für die Ausstellung von Zeugnissen für frisches Geflügelfleisch verantwortlich ist.
- (5) Die Volksrepublik China hat ein Verzeichnis der Betriebe übermittelt, die frisches Geflügelfleisch aus den vorgenannten Gebieten erzeugen und für die die zuständigen

Behörden bescheinigen, dass sie den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

- (6) Das Lebensmittel- und Veterinäramt hat eine Reihe von Kontrollen gemäß den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass die von der Volksrepublik China vorgeschlagenen Betriebe den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen.
- (7) Daher kann für die Volksrepublik China nach dem Verfahren, das in der Entscheidung 95/408/EG für bestimmte Länder vorgesehen ist, ein vorläufiges Verzeichnis der Drittlandsbetriebe festgelegt werden, die frisches Geflügelfleisch erzeugen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text des Anhangs dieser Entscheidung wird in den Anhang der Entscheidung 97/4/EG aufgenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 24. Mai 2001.

Brüssel, den 17. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 236 vom 27.8.1997, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 64.

ANHANG

„ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LITE — BILAGA

País: CHINA — Land: KINA — Land: CHINA — Χώρα: ΚΙΝΑ — Country: CHINA — Pays: CHINE — Paese: CINA — Land:
CHINA — País: CHINA — Maa: KIINA — Land: KINA

Zulassungs- nummer	Name	Stadt	Region	Tätigkeit
3100/03015	Shanghai Dajiang Meat No 3	Xinqiao Town (North), Songjiang	Shanghai	SH, CP, CS
3100/03019	Shanghai Dajiang Meat No 4	Tianma Town, Songjiang	Shanghai	SH, CP, CS
3100/03020	Shanghai Shenteng Food Processing Plant	Zhangjiaqiao East, Hunan Road	Shanghai	SH, CP, CS
3100/03021	Shanghai Daying Food Factory No 1	Daying Town, Qingpu	Shanghai	SH, CP, CS
3700/03115	Shandong Kaiyuan Food Co., Ltd	Gaomi, Weifang	Shandong	SH, CP, CS
3700/03120	Weifang Yonchang Food Industry Co., Ltd	Changle County, Weifang	Shandong	SH, CP, CS
3700/03235	Qingdao Nine-Alliance Group Co., Ltd	Laixi City, Qindao	Shandong	SH, CP, CS
3700/03138	Shandong Weifang COFCO Huawei. Foodstuffs Co., Ltd	Weifang	Shandong	SH, CP, CS
3700/03178	Shandong Weifang Meichen Broiler Co., Ltd	Weifang	Shandong	SH, CP, CS
3700/03239	Qingdao Kangda Foodstuffs Co., Ltd	Jiaonan EDZ, Qindao	Shandong	SH, CP, CS
3700/03257	Ceroilfood Shandong Changyi Xinchang. Foodstuffs, Co., Ltd	Changyi, Weifang	Shandong	SH, CP, CS
3700/03260	Shandong Delicate Food Co., Ltd	Zhucheng City, Weifang	Shandong	SH, CP, CS
3700/03262	Qingdao Chia Tai Co., Ltd	Jimo, Qindao	Shandong	SH, CP, CS
3700/03263	Shandong Weifang Lenang Foodstuffs Co., Ltd	Changle County, Weifang	Shandong	SH, CP, CS

SH = Schlachthof

CP = Zerlegungsbetrieb

CS = Kühlhaus“

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 26. April 2001

**über ein transeuropäisches automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem
(Target)**

(EZB/2001/3)

(2001/401/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 105 Absatz 2 erster und vierter Gedankenstrich, und auf die Artikel 3.1, 12.1, 14.3, 17, 18 und 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Vertrages und Artikel 3.1 erster Gedankenstrich der Satzung obliegt es dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB), die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen.
- (2) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 vierter Gedankenstrich des Vertrages und Artikel 3.1 vierter Gedankenstrich der Satzung sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken (NZBen) befugt, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.
- (3) Gemäß Artikel 22 der Satzung wird der EZB und den NZBen die Aufgabe übertragen, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.
- (4) Die Verwirklichung einer einheitlichen Geldpolitik erfordert es, die Zahlungsverkehrssysteme in der Weise zu gestalten, dass geldpolitische Geschäfte zwischen den NZBen und den Kreditinstituten rechtzeitig und sicher abgewickelt werden können und die Einheitlichkeit des Geldmarktes im Euro-Währungsgebiet gefördert wird.
- (5) Solche Zielsetzungen rechtfertigen die Gestaltung eines Zahlungsverkehrssystems mit einem hohen Sicherheitsstandard, sehr kurzen Verarbeitungszeiten und kostengünstiger Abwicklung.

- (6) Target wird innerhalb eines seit des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) gültigen Rechtsrahmens geregelt. Diese Leitlinie tritt an die Stelle der Leitlinie EZB/2000/9 vom 3. Oktober 2000 über ein Transeuropäisches Automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Target).
- (7) Diese Leitlinie wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Politik zur Verbesserung der Transparenz durch amtliche Veröffentlichung von Rechtsinstrumenten der EZB zugänglich gemacht. Einige zusätzliche ESZB-Regelungen zu sicherheitstechnischen, finanziellen und sonstigen betrieblichen oder internen Fragen des ESZB sind in dieser Leitlinie nicht enthalten.
- (8) Gemäß den Artikeln 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:
 - „nationale RTGS-Systeme“: Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssysteme, die in Anhang I zu dieser Leitlinie als Bestandteile von Target ausgewiesen sind;
 - „EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus“: das Zahlungsverkehrssystem, das innerhalb der EZB eingerichtet und mit Target verknüpft ist, um i) Zahlungen zwischen Konten bei der EZB und ii) Zahlungen über Target zwischen Konten bei der EZB und bei den NZBen auszuführen;
 - „Interlinking-System“: die technischen Infrastrukturen, Funktionalitäten und Verfahren, die in jedem nationalen RTGS-System und dem Zahlungsverkehrsmechanismus der EZB eingerichtet sind bzw. Anpassungen derselben darstellen, zur Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungen über Target;

- „Teilnehmer“: die Stellen, die über einen direkten Zugang zu einem nationalen RTGS-System verfügen und bei der betreffenden NZB oder, im Falle des EZB-Zahlungsmechanismus, bei der EZB, ein RTGS-Konto führen. Zu den Teilnehmern gehören auch die betreffenden NZBen bzw. die EZB, entweder als Abwicklungsstelle oder in anderer Eigenschaft;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt haben;
- „NZBen“: die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt haben;
- „Eurosystem“: die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt haben;
- „Netzwerkdiensteanbieter“: das Unternehmen, das von der EZB mit der Bereitstellung von EDV-gestützten Netzwerkanschlüssen für das Interlinking-System beauftragt wurde;
- „Inter-NZB-Konten“: die Verrechnungskonten, die jede NZB und die EZB in ihren Büchern füreinander zur Durchführung grenzüberschreitender Target-Zahlungen einrichten. Jedes dieser Inter-NZB-Konten wird für die EZB oder die NZB, auf deren Namen das Konto lautet, geführt;
- „inländische Zahlungen“: Zahlungen, die innerhalb eines nationalen RTGS-Systems oder innerhalb des EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus ausgeführt wurden bzw. auszuführen sind;
- „grenzüberschreitende Zahlungen“: Zahlungen, die zwischen zwei nationalen RTGS-Systemen oder zwischen einem nationalen RTGS-System und dem EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus ausgeführt wurden bzw. auszuführen sind;
- „RTGS-Bestimmungen“: die Vorschriften und/oder vertraglichen Bestimmungen, die für ein nationales RTGS-System gelten;
- „RTGS-Konto“: ein Konto (oder — soweit dies nach den einschlägigen RTGS-Bestimmungen zulässig ist — eine Gruppe konsolidierter Konten, vorausgesetzt, dass alle Kontoinhaber bei Nichterfüllung gesamtschuldnerisch gegenüber dem RTGS-System haften), das bei einer NZB oder der EZB im Namen eines Teilnehmers zur Abwicklung inländischer und/oder grenzüberschreitender Zahlungen eingerichtet wird;
- „Zahlungsauftrag“: eine von einem Teilnehmer gemäß den geltenden RTGS-Bestimmungen gegebene Anweisung, einem empfangenden Teilnehmer, beispielsweise einer NZB oder der EZB, einen Geldbetrag durch Verbuchung auf einem RTGS-Konto zur Verfügung zu stellen;
- „sendender Teilnehmer“: der Teilnehmer, der durch Erteilung eines Zahlungsauftrages eine Zahlung veranlasst hat;
- „sendende NZB/EZB“: die EZB oder NZB, bei der der sendende Teilnehmer sein RTGS-Konto führt;
- „empfangender Teilnehmer“: der vom sendenden Teilnehmer benannte Teilnehmer, auf dessen RTGS-Konto der im Zahlungsauftrag ausgewiesene Geldbetrag gutgeschrieben wird;
- „empfangende NZB/EZB“: die EZB oder NZB, bei der der empfangende Teilnehmer sein RTGS-Konto unterhält;
- „EWR“: der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, geschlossen am 2. Mai 1992 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation, in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- „Fernzugangsteilnehmer“: ein in einem EWR-Land niedergelassenes Institut, das unmittelbar an einem nationalen RTGS-System eines (anderen) EU-Mitgliedstaates („Aufnahmemitgliedstaat“) teilnimmt und zu diesem Zweck bei der NZB des Aufnahmemitgliedstaates in eigenem Namen ein auf Euro lautendes RTGS-Konto führt, ohne jedoch zwangsläufig im Aufnahmemitgliedstaat eine Zweigstelle errichtet zu haben;
- „indirekter Teilnehmer“: ein Institut ohne eigenes RTGS-Konto, das jedoch von einem nationalen RTGS-System anerkannt wird und dessen RTGS-Bestimmungen unterliegt und unmittelbar über Target erreicht werden kann. Sämtliche Transaktionen eines indirekten Teilnehmers werden auf dem Konto eines Teilnehmers im Sinne des vierten Gedankenstriches, der sich zur Vertretung des indirekten Teilnehmers bereit erklärt hat, abgewickelt;
- „Innertageskredit“: die Kreditgewährung mit einer Laufzeit von weniger als einem Geschäftstag;
- „ständige Fazilitäten“: die vom Eurosystem angebotene Spitzenrefinanzierungsfazilität und Einlagefazilität;
- „Spitzenrefinanzierungssatz“: der zu dem jeweiligen Zeitpunkt für die Spitzenrefinanzierungsfazilität des Eurosystems geltende Zinssatz;
- „Einlegesatz“: der zu dem jeweiligen Zeitpunkt für die Einlagefazilität des Eurosystems geltende Zinssatz;
- „Hauptrefinanzierungssatz“: der zu dem jeweiligen Zeitpunkt für das letzte Hauptrefinanzierungsgeschäft des Eurosystems geltende marginale Zinssatz. Der marginale Zinssatz ist der Zinssatz, bei dem das gewünschte Zuteilungsvolumen im Tendersverfahren erreicht wird;
- „Korrespondenz-Zentralbankmodell“: das vom ESZB geschaffene Korrespondenz-Zentralbankmodell für die grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten;
- „Verfahren zur Sperrung von Beträgen“: das Verfahren, mit dem Guthaben oder verfügbare Kredite gekennzeichnet und für alle anderen Transaktionen oder Zwecke als die Ausführung des erteilten Zahlungsauftrages gesperrt werden, um sicherzustellen, dass die gekennzeichneten Guthaben bzw. verfügbaren Kredite zur Ausführung des Zahlungsauftrages verwendet werden. Die Kennzeichnung der Guthaben bzw. verfügbaren Kredite wird in dieser Leitlinie als „Verfügungssperre“ bezeichnet;
- „Endgültigkeit“ bzw. „endgültig“: die Abwicklung eines Zahlungsauftrages kann von der sendenden NZB/EZB, vom sendenden Teilnehmer oder einem Dritten nicht widerrufen, rückgängig gemacht oder angefochten werden, nicht einmal im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer. Vorstehendes gilt nicht bei Mängeln des zugrunde liegenden Geschäfts oder Zahlungsauftrages bzw. der zugrunde liegenden Geschäfte oder Zahlungsaufträge, die sich aus Straftaten oder sonstigen betrügerischen Handlungen (wobei zu den betrügerischen Handlungen im Fall der Insolvenz auch Gläubigerbegünstigung bzw. -Benachteiligung sowie die Vornahme von Geschäften unter Wert während der Anfechtungsfristen gehören) — sofern dies nach Einzelfallprüfung durch ein zuständiges Gericht oder

- ein anderes, zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zuständiges Organ festgestellt wurde — oder aus Irrtümern ergeben;
- „Störung eines nationalen RTGS-Systems“ bzw. „Target-Störung“ bzw. „Störung“: die technischen Schwierigkeiten, Mängel oder Ausfälle der technischen Infrastruktur und/oder der EDV-Systeme eines nationalen RTGS-Systems oder des EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus oder der EDV-gestützten Netzwerkanschlüsse des Interlinking-Systems oder alle sonstigen, mit einem nationalen RTGS-System oder dem EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus oder dem Interlinking-System zusammenhängenden Ereignisse, die zur Unmöglichkeit einer taggleichen Abwicklung von Zahlungsaufträgen über Target führen. Von dieser Definition sind auch die Fälle erfasst, in denen eine Störung gleichzeitig in mehreren RTGS-Systemen auftritt, beispielsweise aufgrund eines durch den Netzwerkdiensteanbieter verursachten Ausfalls;
 - „Target-Ausgleichsregelung“ bzw. „Ausgleichsregelung“ bzw. „Regelung“: die bei einer Target-Störung geltende Ausgleichsregelung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h).

(2) Die Anhänge dieser Leitlinie können vom EZB-Rat geändert werden. Der EZB-Rat kann ferner zusätzliche Dokumente, die unter anderem technische Bestimmungen und Spezifikationen für Target enthalten, verabschieden. Solche Änderungen und zusätzlichen Dokumente treten zu einem vom EZB-Rat festgelegten Zeitpunkt nach Übermittlung an die NZBen als integraler Bestandteil dieser Leitlinie in Kraft.

Artikel 2

Beschreibung von Target

(1) Das Transeuropäische Automatische Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem ist das Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem für den Euro. Target besteht aus den nationalen RTGS-Systemen, dem Zahlungsverkehrsmechanismus der EZB sowie dem Interlinking-System und wurde durch die Leitlinie EZB/1998/NP13 vom 16. November 1998 über Target, in ihrer geänderten Fassung, die aufgehoben und durch die Leitlinie EZB/2000/NP9 ersetzt wurde, geschaffen. Target wird künftig durch die Bestimmungen dieser Leitlinie geregelt.

(2) Den RTGS-Systemen der EU-Mitgliedstaaten, die zu Beginn der dritten Stufe der WWU Mitglieder der EU waren, aber die einheitliche Währung noch nicht eingeführt haben, wird der Anschluss an Target gestattet, soweit die betreffenden RTGS-Systeme den gemeinsamen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 3 entsprechen und den Euro als ausländische Währung neben ihren nationalen Währungen verarbeiten können. Voraussetzung für den Anschluss an Target ist eine Vereinbarung, in der sich die betreffenden nationalen Zentralbanken bereit erklären, die in dieser Leitlinie genannten Bestimmungen und Verfahren für Target einzuhalten (gegebenenfalls mit Spezifikationen und Abänderungen, die in der genannten Vereinbarung enthalten sind).

Artikel 3

Gemeinsame Mindestanforderungen der nationalen RTGS-Systeme

Jede NZB stellt sicher, dass ihr nationales RTGS-System den nachstehend aufgeführten Anforderungen entspricht.

a) Zugangsvoraussetzungen

1. Nur der Aufsicht unterliegende Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁽¹⁾, die im EWR niedergelassen sind, werden als Teilnehmer eines nationalen RTGS-Systems zugelassen. Ausnahmsweise und unbeschadet von Artikel 7 Absatz 1 dieser Leitlinie können nach Genehmigung durch die entsprechende NZB auch die folgenden Stellen als Teilnehmer an einem nationalen RTGS-System zugelassen werden:
 - i) am Geldmarkt aktive Stellen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;
 - ii) Einrichtungen des öffentlichen Sektors der Mitgliedstaaten, die zur Führung von Konten für Kunden berechtigt sind. Im Rahmen dieser Leitlinie ist „öffentlicher Sektor“ im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote zu verstehen⁽²⁾;
 - iii) im EWR niedergelassene Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁽³⁾, die von einer anerkannten zuständigen Behörde, die nach den Bestimmungen der genannten Richtlinie des Rates als solche benannt wurde, zugelassen und beaufsichtigt werden (mit Ausnahme der Institute im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der genannten Richtlinie), sofern die betreffende Wertpapierfirma zur Ausübung der in Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b), in den Nummern 2 oder 4 des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG des Rates aufgeführten Tätigkeiten befugt ist;
 - iv) Stellen, die Verrechnungs- oder Abwicklungsdienste anbieten und der Aufsicht einer zuständigen Behörde unterliegen.
2. Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem nationalen RTGS-System und das damit zusammenhängende Prüfungsverfahren werden in den betreffenden RTGS-Bestimmungen festgelegt und Interessenten bekannt gegeben. Neben den in Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 genannten Voraussetzungen können die nationalen Zugangsvoraussetzungen unter anderem Folgendes vorsehen:
 - ausreichende Finanzkraft,
 - voraussichtliche Mindestanzahl von Transaktionen,
 - Erhebung einer Zugangsgebühr,
 - rechtliche, technische und betriebliche Angelegenheiten.

Darüber hinaus sehen die RTGS-Bestimmungen vor, dass Rechtsgutachten, die aufgrund des harmonisierten Referenzrahmens für Rechtsgutachten des Eurosystems erstellt sind, in Bezug auf Antragsteller eingeholt werden und der betreffenden NZB zur Prüfung vorgelegt werden, entsprechend den Vorgaben des EZB-Rates. Der Referenzrahmen für Rechtsgutachten wird Interessenten von der betreffenden NZB zur Verfügung gestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

3. Teilnehmer eines nationalen RTGS-Systems im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) in den Nummern 1 und 2 haben Zugang zu den Fazilitäten für grenzüberschreitende Zahlungen von Target.
4. Die RTGS-Bestimmungen sehen die Gründe und Verfahren für den Ausschluss von einem Teilnehmer aus dem betreffenden nationalen RTGS-System vor. Die Gründe für den vorläufigen oder endgültigen Ausschluss von einem Teilnehmer aus einem nationalen RTGS-System sollten alle Sachverhalte erfassen, die ein Systemrisiko mit sich bringen oder sonstige schwerwiegende operative Probleme verursachen, unter anderem:
- i) die Eröffnung oder das Bestehen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer;
 - ii) der Verstoß gegen die einschlägigen RTGS-Bestimmungen durch einen Teilnehmer;
 - iii) eine oder mehrere Zugangsvoraussetzung(en) für die Teilnahme am nationalen RTGS-System sind nicht mehr erfüllt.
- b) Währungseinheit
- Sämtliche grenzüberschreitenden Zahlungen, die über das Interlinking-System abgewickelt werden, lauten auf Euro. Die NZBen stellen sicher, dass Zahlungsaufträge, die auf nationale Währungseinheiten lauten und über das Interlinking-System ausgeführt werden sollen, in Euro umgerechnet und übermittelt werden.
- c) Preisgestaltung
1. Der EZB-Rat legt die Preisvorgaben für das Target-System unter Beachtung der Grundsätze der Kostendeckung, Transparenz und Nichtdiskriminierung fest.
 2. Inländische Zahlungen in Euro, die über das nationale RTGS-System ausgeführt werden, unterliegen den für das betreffende nationale RTGS-System geltenden Preisgestaltungsvorschriften, die sich ihrerseits nach den in Anhang II aufgeführten Preisvorgaben richten.
 3. Für grenzüberschreitende Zahlungen über Target gilt ein einheitlicher Preis, der vom EZB-Rat festgelegt wird und in Anhang III näher aufgeführt ist.
 4. Die Preise werden Interessenten bekannt gegeben.
- d) Betriebszeiten
1. Geschäftstage
- Das gesamte Target-System ist samstags und sonntags, an Neujahr, am Karfreitag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), 1. Mai sowie am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag geschlossen.
- Für den zweiten Weihnachtsfeiertag im Jahr 2001 gilt die folgende Regelung:
- i) das Interlinking-System bleibt geschlossen;
 - ii) der Zahlungsverkehrsmechanismus der EZB bleibt geschlossen;
 - iii) es erfolgt keine Abwicklung über Großbetrags-Nettoabwicklungssysteme in Euro;
- iv) die nationalen RTGS-Systeme bleiben in allen Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Buchstabe d) Nummer 1) unter Ziffer v) geschlossen;
- v) in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen der zweite Weihnachtsfeiertag im Jahr 2001 kein gesetzlicher Feiertag ist, streben die NZBen die Schließung ihres nationalen RTGS-Systems an. Sofern die betreffende NZB dies für unmöglich erachtet, unterbreitet sie dem Direktorium und dem EZB-Rat einen Vorschlag, in dem sie darlegt, wie der inländische Zahlungsverkehr so weit wie möglich beschränkt werden kann. Bei der Beurteilung dieses Vorschlags berücksichtigen das Direktorium und der EZB-Rat die einschlägige innerstaatliche Gesetzgebung;
- vi) die ständigen Fazilitäten werden bei den NZBen, die für einen solchen beschränkten Zahlungsverkehr geöffnet bleiben, angeboten;
- vii) das Korrespondenz-Zentralbankmodell bleibt geschlossen.
2. Öffnungszeiten
- Die Öffnungszeiten der nationalen RTGS-Systeme entsprechen den in Anhang IV genannten Vorgaben.
- e) Zahlungsvorschriften
1. Alle Zahlungen, die sich unmittelbar aus i) geldpolitischen Geschäften, ii) der Abwicklung des auf Euro lautenden Teils von Devisengeschäften unter Beteiligung des Eurosystems und iii) der Abwicklung im Rahmen von grenzüberschreitenden Großbetrags-Verrechnungssystemen für Überweisungen in Euro ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, werden über Target ausgeführt. Sonstige Zahlungen können ebenso über Target ausgeführt werden.
 2. Ein nationales RTGS-System und das EZB-Zahlungsverkehrssystem führen einen Zahlungsauftrag nur dann aus, wenn das Konto des sendenden Teilnehmers bei der sendenden NZB/EZB ausreichende Guthaben aufweist, entweder in Form von unmittelbar verfügbaren, dem Konto bereits gutgeschriebenen Beträgen oder durch die gleichzeitige Bereitstellung von Mindestreserven, die zur Erfüllung der Mindestreservepflicht gehalten werden, oder in Form von Innertageskrediten, die dem Teilnehmer von der NZB/EZB gemäß Artikel 3 Buchstabe f) gewährt werden.
 3. In den RTGS-Bestimmungen und den Bestimmungen für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus wird der Zeitpunkt angegeben, zu dem Zahlungsaufträge unwiderruflich werden. Dies ist spätestens der Zeitpunkt, zu dem das RTGS-Konto des sendenden Teilnehmers bei der sendenden NZB/EZB mit dem entsprechenden Betrag belastet wird. Sofern nationale RTGS-Systeme vor der Belastung des RTGS-Kontos ein Verfahren zur Sperrung von Beträgen anwenden, ist die Unwiderruflichkeit bereits von dem Zeitpunkt, zu dem die Verfügungssperre gilt, angegeben.

f) Innertageskredite

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Leitlinie gewährt jede NZB den der Aufsicht unterliegenden Kreditinstituten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a), die am nationalen RTGS-System der betreffenden NZB teilnehmen, Innertageskredite. Dies setzt voraus, dass es sich bei den genannten Kreditinstituten um zugelassene Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems handelt und dass diese Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben. Unter der Voraussetzung, dass sie auf den betreffenden Tag beschränkt bleiben und nicht in Übernachtskredite umgewandelt werden können, können Innertageskredite auch folgenden Stellen gewährt werden:

- i) Stellen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer i);
- ii) Einrichtungen des öffentlichen Sektors im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer ii);
- iii) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer iii), sofern die betreffenden Wertpapierfirmen durch schriftlichen Nachweis hinreichend belegen, dass:

a) sie entweder mit einem Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems eine förmliche Vereinbarung über den Ausgleich offengebliebener Sollsalden am Ende des jeweiligen Tages getroffen haben, oder

b) sich der Zugang zu Innertageskrediten auf Wertpapierfirmen beschränkt, die ein Konto bei einer zentralen Wertpapierverwahrstelle führen und für die betreffende Wertpapierfirmen eine Liquiditätsfrist bzw. für die Innertageskredite eine Höchstgrenze gilt.

Für den Fall, dass eine Wertpapierfirma den Innertageskredit aus irgendeinem Grunde nicht rechtzeitig zurückzahlen kann, werden ihr nachstehende Sanktionen auferlegt. Sofern eine Wertpapierfirma bei Betriebsschluss von Target auf ihrem Konto zum ersten Mal innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten einen Sollsaldo aufweist, erhebt die NZB auf den Sollsaldo des betreffenden Teilnehmers unverzüglich Strafzinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz (d. h. bei einem Spitzenrefinanzierungssatz in Höhe von 4 % ergeben sich Strafzinsen in Höhe von 9 %). Sofern eine Wertpapierfirma wiederholt einen Sollsaldo aufweist, erhöhen sich die Strafzinsen bei jedem Sollsaldo, das sich innerhalb des genannten Zeitraums von 12 Monaten ergibt, um weitere 2,5 Prozentpunkte.

- iv) der Aufsicht unterliegende Kreditinstitute im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1, die keine zugelassenen Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems sind und/oder keinen Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben. Für diese Kreditinstitute gelten gleichermaßen sämtliche auf Wertpapierfirmen anwendbare Bestimmungen über die Auferlegung von Sanktionen gemäß Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 1 unter Ziffer iii), sofern die genannten Kreditinstitute die Innertageskredite aus irgendeinem Grunde nicht rechtzeitig zurückzahlen können;
- v) Stellen, die Verrechnungs- oder Abwicklungsdienste anbieten und der Aufsicht einer zuständigen Behörde unterliegen, vorausgesetzt, dass die Regelungen über die Gewährung von Innertageskrediten an diese

Stellen dem EZB-Rat vorab zur Genehmigung vorgelegt werden.

- 2. Jede NZB gewährt Innertageskredite in Form von besicherten Innertages-Überziehungskrediten bei der NZB und/oder Innertages-Pensionsgeschäften mit NZBen gemäß den nachstehend genannten Voraussetzungen und den sonstigen gemeinsamen Mindestanforderungen, die der EZB-Rat von Zeit zu Zeit festlegen kann.
- 3. Für Innertageskredite sind ausreichende Sicherheiten zu stellen. Die refinanzierungsfähigen Sicherheiten bestehen aus denselben Vermögenswerten und Instrumenten wie für geldpolitische Geschäfte, und sie unterliegen den gleichen Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften. Außer im Fall von Stellen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer i) und Einrichtungen des öffentlichen Sektors im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer ii) akzeptiert eine NZB keine Schuldtitel, die vom Teilnehmer oder einer anderen, mit dem Geschäftspartner eng verbundenen Stelle im Sinne von Artikel 1 Absatz 26 der Richtlinie 2000/12/EG — angewandt in Bezug auf geldpolitische Geschäfte — gegeben oder garantiert werden, als Sicherheiten.

Jede nationale Zentralbank der EU-Mitgliedstaaten, deren RTGS-System gemäß Artikel 2 Absatz 2 an Target angeschlossen ist, hat das Recht zur Erstellung und Weiterführung einer Liste der refinanzierungsfähigen Sicherheiten, die von den Instituten, welche Teilnehmer ihres an Target angeschlossenen nationalen RTGS-Systems sind, zur Besicherung von den durch die genannten nationalen Zentralbanken gewährten Krediten in Euro verwendet werden können. Dies setzt voraus, dass die in der Liste genannten Sicherheiten denselben Qualitätsanforderungen entsprechen und den gleichen Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften unterliegen wie die refinanzierungsfähigen Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte. Die betreffende nationale Zentralbank legt der EZB die Liste der refinanzierungsfähigen Sicherheiten vorab zur Genehmigung vor.

- 4. Auf Vorschlag der betreffenden NZB kann der EZB-Rat Stellen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a) Nummer 1 unter Ziffer i) von der Verpflichtung zur Besicherung von Innertageskrediten gemäß Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 3 befreien.
- 5. Innertageskredite, die gemäß Artikel 3 Buchstabe f) und g) gewährt werden, sind zinsfrei.
- 6. Fernzugangsteilnehmern werden keine Innertageskredite gewährt.
- 7. Die RTGS-Bestimmungen enthalten die Gründe, auf deren Grundlage eine NZB beschließen kann, einen Teilnehmer vorläufig oder endgültig vom Zugang zu Innertageskrediten auszuschließen. Ein solcher Beschluss, der einen für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems zugelassenen Geschäftspartner betrifft, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der EZB.

Gründe für den vorläufigen oder endgültigen Ausschluss sind alle Sachverhalte, die ein Systemrisiko mit sich bringen oder das reibungslose Funktionieren der Zahlungsverkehrssysteme gefährden, darunter:

- i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer;

- ii) der Verstoß eines Teilnehmers gegen die einschlägigen RTGS-Bestimmungen;
 - iii) die vorläufige oder endgültige Entziehung der Teilnahmeberechtigung eines Teilnehmers am nationalen RTGS-System;
 - iv) sofern einem Teilnehmer, der zugelassener Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems ist, die Zulassung entzogen oder vorläufig oder endgültig vom Zugang zu einzelnen oder sämtlichen Geschäften dieser Art ausgeschlossen wird.
- g) Innertageskredite gegen Sicherheiten außerhalb des Euro-Währungsgebiets

Die EZB kann NZBen dazu ermächtigen, Innertageskredite gegen Sicherheiten außerhalb des Euro-Währungsgebietes zu gewähren, die in der von der EZB genehmigten Liste im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 3 aufgeführt sind, soweit diese Sicherheiten i) sich in EWR-Ländern befinden; ii) von in EWR-Ländern niedergelassenen Stellen ausgegeben wurden; und iii) auf EWR-Währungen oder sonstige gängige Währungen lauten. In Anhang V werden die NZBen, denen die Genehmigung zur Annahme der genannten Sicherheiten erteilt wurde sowie die Listen der betreffenden Sicherheiten aufgeführt.

Die EZB erteilt ihre Genehmigung unter den folgenden Voraussetzungen:

- i) Gewährleistung der effizienten Geschäftsabwicklung sowie hinreichende Kontrolle sowohl über die mit solchen Sicherheiten verbundenen spezifischen rechtlichen Risiken als auch über die Verfahren zur Verhinderung der Verwendung der genannten Sicherheiten bei geldpolitischen Geschäften.
- ii) Es findet keine grenzüberschreitende Nutzung der Sicherheiten statt (d. h. den Geschäftspartnern ist die Verwendung dieser Sicherheiten ausschließlich gestattet, um unmittelbar Liquidität von einer nationalen Zentralbank zu erhalten, der die Genehmigung zur Gewährung von Innertageskrediten gegen die genannten Sicherheiten von der EZB erteilt wurde).
- iii) Darüber hinaus werden die Sicherheiten von den Teilnehmern ausschließlich zur Besicherung von Innertageskrediten, die von der betreffenden NZB gewährt wurden, verwendet, jedoch nicht zur Besicherung von Übernachtskrediten. Soweit die Umwandlung eines durch diese Sicherheiten besicherten Innertageskredits in einen Übernachtskredit erforderlich ist, sind die genannten Sicherheiten durch gemäß den einschlägigen Leitlinien der EZB für geldpolitische Geschäfte zugelassene Sicherheiten zu ersetzen. Sofern die Umwandlung in einen Übernachtskredit erfolgt, ohne dass die Sicherheiten gleichzeitig durch für geldpolitische Geschäfte zugelassene Sicherheiten ersetzt werden, werden dem betreffenden Teilnehmer nachstehende Sanktionen auferlegt. Bei einem erstmaligen Verstoß eines Teilnehmers innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erhebt die NZB auf den durch diese Sicherheiten besicherten Übernachtskredit unverzüglich Strafzinsen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz. Bei einem wiederholten Verstoß des Teilnehmers erhöhen sich die Strafzinsen bei jedem Verstoß, der innerhalb des genannten Zeitraums von 12 Monaten erfolgt, um weitere 1,25 Prozentpunkte. Soweit der genannte Verstoß von einer Wertpapierfirma oder einem Kreditinstitut im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 1 unter Ziffer iv) begangen wird, werden nur

die in Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 1 unter Ziffer iii) oder Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 1 unter Ziffer iv) genannten Sanktionen auferlegt.

h) Target-Ausgleichsregelung

1. Einführung einer Target-Ausgleichsregelung

Bei einer Target-Störung gelten abweichend von Artikel 8 die nachstehenden Bestimmungen, die die Target-Ausgleichsregelung bilden. Im Sinne dieser Regelung bezeichnen die Begriffe „ausgleichen“, „Ausgleich“ und „Ausgleichszahlungen“ die Zahlungen, die im Rahmen der Regelung zur Abgeltung von bestimmten nachteiligen Folgen von Störungen an Teilnehmer geleistet werden, wie nachstehend aufgeführt.

Die Ausgleichsregelung lässt es den Teilnehmern jedoch nicht unbenommen, sich sonstiger rechtlicher Mittel zu bedienen, um bei einer Störung Ausgleichsansprüche geltend zu machen. Die Teilnehmer können entweder i) die in der Regelung vorgesehenen Bestimmungen und etwaige erhaltene Ausgleichszahlungen akzeptieren, ohne weitere rechtliche Schritte einzuleiten; oder ii) die in dieser Regelung vorgesehenen Bestimmungen ablehnen, sofern sie beabsichtigen, sich sonstiger rechtlicher Mittel zu bedienen, um Ausgleichsansprüche — soweit dies möglich ist — geltend zu machen. Ausgleichszahlungen im Rahmen der Regelung erfolgen unter der Voraussetzung, dass mit dem Erhalt der Zahlung alle Forderungen des Teilnehmers aus dem aufgrund der Störung beeinträchtigten Zahlungsvorgang vollständig und endgültig erloschen sind.

2. Anwendungsbereich der Regelung

a) Bei Störungen, die sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Zahlungen beeinträchtigen, gilt die Regelung für beide Arten von beeinträchtigten Zahlungen und stellt die einzige Target-Ausgleichsregelung, die von Mitgliedern des ESZB angeboten wird, dar. Die NZBen können dagegen bei Störungen in einem nationalen RTGS-System, die nur inländische Zahlungen beeinträchtigen, andere Regelungen anwenden.

b) Die Ausgleichsregelung steht lediglich sendenden Teilnehmern und/oder empfangenden Teilnehmern eines nationalen RTGS-Systems zur Verfügung, die aufgrund der Target-Störung die ständigen Fazilitäten in Anspruch genommen haben (vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 3 in den Nummern 5 und 6). Für indirekte Teilnehmer gilt die Ausgleichsregelung nur dann, wenn sie aufgrund der Target-Störung die ständigen Fazilitäten in Anspruch genommen haben.

3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausgleichsregelung

a) Die Inanspruchnahme der Ausgleichsregelung durch einen sendenden Teilnehmer setzt voraus, dass dieser nachweisen kann, einen Zahlungsauftrag erteilt zu haben, i) der nicht taggleich ausgeführt wurde oder ii) aufgrund der Target-Störung ohne erfolgreiche Ausführung taggleich zurückgegeben wurde, oder iii) der zwar die Belastung des Kontos des sendenden Teilnehmers nach Einreichung in ein nationales RTGS-System ausgelöst hat, danach jedoch aufgrund

der Störung weder taggleich ausgeführt noch zurückgegeben wurde. Bestand in einem nationalen RTGS-System ein Sendestopp („Stop Sending“), kann dies darüber hinaus dazu geführt haben, dass es für einen sendenden Teilnehmer unmöglich war, einen Zahlungsauftrag zu erteilen. In diesem Fall kann der Teilnehmer die Ausgleichsregelung dennoch in Anspruch nehmen, soweit er gegenüber der für sein nationales RTGS-System zuständigen NZB Nachweise vorlegen kann, wodurch nach Ansicht des ESZB hinreichend belegt wird, dass er zwar beabsichtigte, den betreffenden Zahlungsauftrag einzureichen, dies jedoch aufgrund der Störung und des Sendestopps unmöglich war.

- b) Die Inanspruchnahme der Ausgleichsregelung durch einen empfangenden Teilnehmer setzt voraus, dass dieser nachweisen kann, dass er aufgrund eines zum maßgeblichen Zeitpunkt bei einem nationalen RTGS-System eingereichten Zahlungsauftrages den Erhalt einer Zahlung über Target erwartete (bzw. sonst wie vorstehend in Artikel 3 Buchstabe h) Nummer 3 Punkt a) geregelt), und die Zahlung aufgrund der Target-Störung nicht zum maßgeblichen Zeitpunkt erhalten hat.

4. Bestimmungen zur Berechnung der Ausgleichszahlungen

- a) Eine Target-Störung kann dazu führen, dass der sendende Teilnehmer bei der sendenden NZB über einen zeitweiligen Liquiditätsüberschuss verfügt, und die NZB des empfangenden Teilnehmers diesem empfangenden Teilnehmer den Betrag der fehlgeschlagenen Zahlung zur Verfügung stellen muss. Daher kann im ersten Fall die Einlagefazilität, im zweiten Fall die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Anspruch genommen werden. Für das ESZB sind in beiden Fällen die geltenden Zinssätze günstiger als der Marktzinssatz (der im Sinne dieser Regelung dem Hauptrefinanzierungssatz entspricht).
- b) Die Höhe der an die Teilnehmer im Rahmen der Regelung zu leistenden Ausgleichszahlungen wird berechnet durch Anwendung
- der Tagesdifferenz zwischen dem Hauptrefinanzierungssatz und dem Zinssatz des Eurosystems für im Rahmen der ständigen Fazilitäten aufgenommene oder angelegte Beträge (dem Spitzenrefinanzierungssatz bzw. Einlegesatz),
 - auf den Betrag, der der tatsächlichen Inanspruchnahme der maßgeblichen ständigen Fazilität durch den sendenden oder empfangenden Teilnehmer entspricht, bis zur Höhe der aufgrund der Target-Störung nicht ausgeführten Zahlungsaufträge,

und zwar für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Erteilung des Zahlungsauftrages bis zum Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag erfolgreich ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden können (der „Störungszeitraum“).

- c) Für sendende Teilnehmer sieht die Regelung keinen Ausgleich für Beträge, die die betreffenden Teilnehmer zur Erfüllung der Mindestreservepflicht verwendet haben, sowie für Nachteile, die diesen Teilnehmern durch die Anlage überschüssiger Beträge am Markt entstanden sind, vor.

- d) Für empfangende Teilnehmer sieht die Regelung keinen Ausgleich für Nachteile, die den betreffenden Teilnehmern durch die Aufnahme der Beträge am Markt entstanden sind, vor.

- e) Die Regelung erstreckt sich nicht auf Nachteile, die infolge zugrunde liegender vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen eines Teilnehmers mit einem anderen Teilnehmer oder einem Dritten entstanden sind.

- f) Ausgleichszahlungen nach dieser Regelung an sendende oder empfangende Teilnehmer werden von der NZB/EZB des von der Störung betroffenen nationalen RTGS-Systems vorgenommen.

5. Zusatzbestimmungen zur Berechnung der Ausgleichszahlungen in Sonderfällen

- a) Sendende Teilnehmer des nationalen RTGS-Systems eines teilnehmenden Mitgliedstaates, die Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems sind, erhalten nach der Regelung Ausgleichszahlungen für Nachteile, die ihnen aufgrund von unverzinst gebliebenen Girokontoguthaben bei ihrer NZB entstanden sind, sofern diese Guthaben auf die Target-Störung zurückzuführen sind und unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Teilnehmer i) ihre Mindestreservepflicht bereits erfüllt haben und ii) am betreffenden Tag aufgrund der Störung keinen Zugang mehr zu der Einlagefazilität des Eurosystems erhalten haben.

- b) Für Teilnehmer des nationalen RTGS-Systems eines teilnehmenden Mitgliedstaates, die nicht Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte sind und/oder keinen Zugang zu den ständigen Fazilitäten haben, gilt Folgendes:

- i) sendende Teilnehmer, die aufgrund einer Target-Störung bei Tagesschluss über überschüssige Beträge bei ihrer NZB verfügen, erhalten Ausgleichszahlungen zu dem Zinssatz, der der Tagesdifferenz zwischen dem Hauptrefinanzierungssatz und dem Zinssatz für die Beträge entspricht, die aufgrund der Störung nicht überwiesen wurden und daher während des Störungszeitraumes auf dem bei ihrer NZB geführten Konto verblieben sind;

- ii) empfangende Teilnehmer, die eine Zahlung über Target erwarteten, erhalten Ausgleichszahlungen für die aufgrund der Störung während des Störungszeitraumes nicht erhaltenen Beträge zu dem Zinssatz, der der Tagesdifferenz zwischen dem Hauptrefinanzierungssatz und dem für bei ihrer NZB aufgenommenen Beträge geltenden Zinssatz bzw. dem Zinssatz für Überziehungen des bei ihrer NZB geführten Kontos entspricht. Bei empfangenden Teilnehmern, die bei Tagesschluss einen Sollsaldo bei ihrer NZB aufweisen, wird der über dem Spitzenrefinanzierungssatz liegende Teil des in den geltenden RTGS-Bestimmungen vorgesehenen Strafzinses für die Umwandlung eines Innertageskredits in einen Übernachtskredit nicht erhoben (und bleibt bei künftigen Umwandlungen unberücksichtigt), soweit die Umwandlung auf die Störung zurückgeführt werden kann.

c) Die Regelung gilt auch, wenn sendenden Teilnehmern Beträge, die von ihrem RTGS-Konto abgebucht wurden und anschließend aufgrund einer Störung im nationalen RTGS-System über Nacht gesperrt waren, nicht zurückgezahlt werden konnten. In diesem Fall erfolgen die Ausgleichszahlungen für den Zeitraum bis zur Rückzahlung dieser Beträge an die sendenden Teilnehmer. Die Zahlungen in Zusammenhang mit solchen Fällen, in denen Beträge für sendende Teilnehmer nicht verfügbar sind, erfolgen auf der Grundlage des Hauptrefinanzierungssatzes.

6. Anwendung der Regelung auf Teilnehmer nationaler RTGS-Systeme nicht teilnehmender Mitgliedstaaten

a) Im Fall von sendenden Teilnehmern des nationalen RTGS-Systems eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaates haben nur die Teilnehmer, die aufgrund einer Störung bei Tagesschluss über zusätzliche positive Salden bei ihrer NZB verfügen, Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach der Regelung, wobei Folgendes gilt:

- i) die Höchstgrenze der Verzinsung des Gesamtbetrages der täglich fälligen Einlagen auf den RTGS-Konten dieser Teilnehmer bei der NZB eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats bleibt unberücksichtigt, soweit der genannte Betrag auf die Störung zurückzuführen ist;
- ii) der Zinssatz zur Berechnung der Ausgleichszahlungen an die sendenden Teilnehmer des nationalen RTGS-Systems eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaates ist der Hauptrefinanzierungssatz;
- iii) die Ausgleichszahlungen erfolgen in Höhe des Betrages, der der Tagesdifferenz zwischen dem Hauptrefinanzierungssatz und dem Einlagesatz während des Störungszeitraumes entspricht und der auf die marginale Erhöhung der Einlage angewandt wird, die sich für die sendenden Teilnehmer bei ihrer NZB aufgrund der Störung ergibt.

b) Bei empfangenden Teilnehmern nationaler RTGS-Systeme nicht teilnehmender Mitgliedstaaten wird der über dem Spitzenrefinanzierungssatz liegende Teil des in den geltenden RTGS-Bestimmungen vorgesehenen Strafzinses für die Umwandlung eines Innertageskredits in einen Übernachtskredit nicht erhoben (und bleibt bei künftigen Umwandlungen unberücksichtigt), soweit die Umwandlung auf die Störung zurückgeführt werden kann. Die Umwandlung wirkt sich nicht auf den Zugang zu Innertageskrediten und/oder die weitere Teilnahme am betreffenden RTGS-System aus. Die Ausgleichszahlungen nach dieser Regelung werden in der Weise berechnet, dass der empfangende Teilnehmer eine Zahlung zu dem Zinssatz, der der Tagesdifferenz zwischen dem Hauptrefinanzierungssatz und dem Spitzenrefinanzierungssatz für die aufgrund der Störung während des Störungszeitraumes entstandene Überziehung entspricht, erhält.

7. Verfahrensvorschriften

a) Die von Teilnehmern gestellten Anträge auf Ausgleichszahlungen sind mit den Angaben zu versehen, die für eine angemessene Prüfung des Antrags erforderlich sind, darunter:

i) Name, Anschrift und Status des Teilnehmers (d. h. ob er Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems ist oder nicht);

ii) Zeit, Ort und sonstige Umstände der Einreichung des betreffenden Zahlungsauftrages bei der NZB/EZB oder einem Systembetreiber, oder der Übermittlung durch Target;

iii) Name und Anschrift des Geschäftspartners (des empfangenden Teilnehmers, wenn es sich beim Antragsteller um einen sendenden Teilnehmer handelt, und des sendenden Teilnehmers, wenn es sich beim Antragsteller um einen empfangenden Teilnehmer handelt);

iv) die Höhe des Betrages, mit dem die ständige Fazilität des Eurosystems in Anspruch genommen wurde (bzw. entsprechender Beträge bei Teilnehmern nationaler RTGS-Systeme nicht teilnehmender Mitgliedstaaten oder bei Teilnehmern nationaler RTGS-Systeme teilnehmender Mitgliedstaaten, die keine Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte sind) sowie der Nachweis, dass die Inanspruchnahme der ständigen Fazilität aufgrund der Target-Störung erfolgte;

v) soweit anwendbar, die Höhe der unverzinsten Beträge auf einem Girokonto bei einer NZB bzw. der EZB, die aufgrund der Schließung der Einlagefazilität entstanden sind, sowie die Bestätigung, dass die Mindestreservepflicht bereits erfüllt wurde;

vi) soweit anwendbar, die Höhe der Beträge, die im Target-System gesperrt waren und an den Teilnehmer mit späterer Wertstellung zurückerstattet wurden;

vii) die Höhe und Berechnung des vom Teilnehmer geltend gemachten Ausgleichsanspruchs.

b) Anträge auf Ausgleichszahlungen müssen innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Störung eingereicht werden. Wird ein Antrag rechtzeitig eingereicht, aber als unvollständig angesehen, wird der Antragsteller von der NZB des nationalen RTGS-Systems, dessen Teilnehmer er ist, aufgefordert, die fehlenden Informationen innerhalb von zwei Wochen nachzureichen.

c) Die Teilnehmer reichen Anträge auf Ausgleichszahlungen bei der NZB/EZB ein, bei der sie den Zahlungsauftrag eingereicht haben bzw. die Zahlung eingehen sollte, unabhängig von der Target-Komponente, in der die Störung auftrat.

d) Die NZB/EZB des von der Störung betroffenen nationalen RTGS-Systems führt das Ausgleichsverfahren durch, und alle bei anderen NZBen/der EZB eingehenden Anträge werden zur Prüfung an sie weitergeleitet.

- e) Zur Gewährleistung eines harmonisierten Vorgehens und gleicher Wettbewerbsbedingungen ist der EZB-Rat für die abschließende Beurteilung der im Rahmen der Regelung eingegangenen Anträge auf Ausgleichszahlungen zuständig, wobei diese in enger Zusammenarbeit mit der NZB des von der Störung betroffenen nationalen RTGS-Systems erfolgt.
- f) Die NZB/EZB des von der Störung betroffenen nationalen RTGS-Systems teilt den jeweiligen betroffenen Teilnehmern und den übrigen beteiligten NZBen/der EZB unverzüglich, spätestens jedoch 18 Wochen nach der Störung das Prüfungsergebnis zu jedem einzelnen Antrag mit, es sei denn, der EZB-Rat trifft eine andere Entscheidung, und diese wird den betreffenden Teilnehmern mitgeteilt.
- g) Die Ausgleichszahlungen erfolgen zum Zeitpunkt der Mitteilung der Prüfungsergebnisse an die Teilnehmer oder so schnell wie möglich danach, spätestens jedoch fünf Monate nach der Störung, es sei denn, der EZB-Rat trifft eine andere Entscheidung, und diese wird den betreffenden Teilnehmern mitgeteilt.
- h) Die Zahlungen an Target-Teilnehmer nach der Ausgleichsregelung erfolgen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren, die auf die die Zahlung leistende NZB/EZB anwendbar sind. Der Ausgleichsbetrag wird in dem Zeitraum zwischen dem Eintritt der Störung und der tatsächlichen Auszahlung des Betrages an den Teilnehmer nicht verzinst.

Artikel 4

Bestimmungen zum Interlinking-System

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für grenzüberschreitende Zahlungen, die über das Interlinking-System ausgeführt werden oder ausgeführt werden sollen. Sonstige Bestimmungen dieser Leitlinie gelten für solche grenzüberschreitenden Zahlungen, soweit sie für diese einschlägig sind.

a) Beschreibung des Interlinking-Systems

Die EZB und sämtliche NZBen betreiben eine Interlinking-Komponente, um die Ausführung grenzüberschreitender Zahlungen über Target zu ermöglichen. Die Interlinking-Komponente entspricht den technischen Vorschriften und Spezifikationen, die auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int) veröffentlicht sind und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

b) Eröffnung und Unterhaltung von Inter-NZB-Konten bei den NZBen und der EZB

1. Die EZB und sämtliche NZBen eröffnen in ihren Büchern ein Inter-NZB-Konto für alle anderen NZBen und die EZB. Für Buchungen auf Inter-NZB-Konten räumen sich sämtliche NZBen und die EZB gegenseitig eine unbegrenzte und unbesicherte Kreditfazilität ein.
2. Zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Zahlung schreibt die sendende NZB/EZB den Betrag auf dem Inter-NZB-Konto der empfangenden NZB/EZB bei der sendenden NZB/EZB gut. Die empfangende NZB/EZB

belastet das Inter-NZB-Konto der sendenden NZB/EZB bei der empfangenden NZB/EZB.

3. Alle Inter-NZB-Konten werden in Euro geführt.

c) Verpflichtungen der sendenden NZB/EZB

1. Überprüfung

Die sendende NZB/EZB überprüft gemäß den technischen Vorschriften und Spezifikationen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a) unverzüglich alle im Zahlungsauftrag enthaltenen Angaben, die zur Ausführung der Zahlung erforderlich sind. Stellt die sendende NZB/EZB syntaktische Fehler oder sonstige Gründe zur Verweigerung des Zahlungsauftrages fest, so verarbeitet sie die Daten sowie den Zahlungsauftrag nach den RTGS-Bestimmungen ihres nationalen RTGS-Systems. Jede Zahlung, die über das Interlinking-System erfolgt, wird mit einem eindeutigen Identifikationsmerkmal versehen, um die Zuordnung von Nachrichten und die Fehlerbehebung zu erleichtern.

2. Abwicklung

Sowie die sendende NZB/EZB die Gültigkeit des Zahlungsauftrages gemäß Artikel 4 Buchstabe c) Nummer 1 überprüft hat und sofern Beträge oder Überziehungsfazilitäten zur Verfügung stehen, geht sie unverzüglich wie folgt vor:

- a) sie belastet das RTGS-Konto des sendenden Teilnehmers in Höhe des im Zahlungsauftrage angegebenen Betrages;
- b) sie führt eine Gutschrift auf dem Inter-NZB-Konto der empfangenden NZB/EZB bei der sendenden NZB/EZB aus.

Der Zeitpunkt, zu dem die sendende NZB/EZB die Belastung gemäß vorstehendem Buchstaben a) vornimmt, wird als Abwicklungszeitpunkt bezeichnet. Bei nationalen RTGS-Systemen, die ein Verfahren zur Sperrung von Beträgen anwenden, ist der Abwicklungszeitpunkt der Zeitpunkt, zu dem die Verfügungssperre gemäß Artikel 3 Buchstabe e) Nummer 3 gilt.

Im Sinne dieser Leitlinie und unbeschadet der Bestimmungen über die Unwiderruflichkeit gemäß Artikel 3 Buchstabe e) Nummer 3 wird eine Zahlung für den sendenden Teilnehmer zum Abwicklungszeitpunkt endgültig im Sinne von Artikel 1.

d) Verpflichtungen der empfangenden NZB/EZB

1. Überprüfung

Die empfangende NZB/EZB überprüft unverzüglich alle im Zahlungsauftrag enthaltenen Angaben, die zur Gutschrift auf dem RTGS-Konto des empfangenden Teilnehmers erforderlich sind (einschließlich des eindeutigen Identifikationsmerkmals, um eine doppelte Gutschrift zu vermeiden). Die empfangende NZB/EZB führt keine Zahlungsaufträge aus, sofern sie Kenntnis davon hat, dass diese irrtümlich oder mehr als einmal erteilt wurden. Sie unterrichtet die sendende NZB/EZB über derartige Zahlungsaufträge und die in deren Folge bei ihr eingegangenen Zahlungen (und erstattet die betreffenden Zahlungen unverzüglich zurück).

2. Abwicklung

Sowie die empfangende NZB/EZB die Gültigkeit eines Zahlungsauftrages im Sinne von Artikel 4 Buchstabe d) Nummer 1 geprüft hat, geht sie unverzüglich wie folgt vor:

- a) sie belastet das bei ihr bestehende Inter-NZB-Konto der empfangenden NZB/EZB in Höhe des im Zahlungsauftrag angegebenen Betrages;
- b) sie schreibt den im Zahlungsauftrag angegebenen Betrag dem RTGS-Konto des empfangenden Teilnehmers gut;
- c) sie übermittelt der sendenden NZB/EZB eine Bestätigung.

Im Sinne dieser Leitlinie und unbeschadet der Bestimmungen zur Unwiderruflichkeit gemäß Artikel 3 Buchstabe e) Nummer 3 wird eine Zahlung für den empfangenden Teilnehmer zu dem Zeitpunkt endgültig im Sinne von Artikel 1, zu dem die Gutschrift auf seinem RTGS-Konto gemäß Buchstabe b) erfolgt.

e) Übertragung der Verantwortung für Zahlungsaufträge

Die Verantwortung für die Ausführung eines Zahlungsauftrages geht zu dem Zeitpunkt auf die empfangende NZB/EZB über, zu dem die sendende NZB/EZB von der empfangenden NZB/EZB eine Bestätigung erhält.

f) Vorschriften zur Fehlerbehebung

1. Verfahren zur Fehlerbehebung

Jede NZB kommt dem vom EZB-Rat festgelegten Verfahren zur Fehlerbehebung nach und stellt sicher, dass das jeweilige nationale RTGS-System diesem ebenso entspricht. Die EZB stellt dasselbe für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus sicher.

2. Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Jede NZB stellt sicher, dass ihr nationales RTGS-System und ihre Verfahren den Benutzeranforderungen an die zusätzlichen Notfallmaßnahmen gemäß Artikel 4 Buchstabe a) sowie den vom EZB-Rat festgelegten Bedingungen und Verfahren entsprechen. Die EZB stellt dasselbe für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus sicher.

g) Beziehungen zum Netzwerkdiensteanbieter

1. Alle NZBen und die EZB sind mit dem Netzwerkdiensteanbieter verbunden oder verfügen über einen Zugang zu diesem.

2. Weder zwischen den NZBen untereinander noch zwischen den NZBen und der EZB besteht eine gegenseitige Haftung für Ausfälle des Netzwerkdiensteanbieters. Es obliegt der NZB/EZB, die den Schaden erlitten hat, etwaige Ausgleichsansprüche gegen den Netzwerkdiensteanbieter geltend zu machen, wobei die jeweilige NZB ihren Anspruch über die EZB geltend macht.

Artikel 5

Sicherheitsbestimmungen

Jede NZB kommt den Bestimmungen über die Sicherheitsstrategie und Sicherheitsanforderungen von Target nach und stellt sicher, dass ihr nationales RTGS-System diesen ebenso

entspricht. Die EZB stellt dasselbe für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus sicher.

Artikel 6

Revisionsvorschriften

Die Innenrevisionen der EZB und der NZBen beurteilen die Einhaltung der funktionalen, technischen und organisatorischen Leistungsanforderungen, einschließlich der in dieser Leitlinie für die maßgeblichen Target-Komponenten und -Einrichtungen festgelegten Sicherheitsbestimmungen.

Artikel 7

Verwaltung von Target

(1) Der EZB-Rat ist für die Leitung, Verwaltung und Kontrolle von Target zuständig. Der EZB-Rat ist befugt, die Bedingungen festzulegen, unter denen andere grenzüberschreitende Zahlungsverkehrssysteme als die nationalen RTGS-Systeme die grenzüberschreitenden Fazilitäten von Target nutzen oder an Target angeschlossen werden können.

(2) Der EZB-Rat wird in sämtlichen Fragen, die das Target-System betreffen, vom Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Verrechnungssysteme unterstützt. Zu diesem Zweck richtet dieser Ausschuss eine Untergruppe ein, die sich aus NZB-Vertretern für die nationalen RTGS-Systeme zusammensetzt.

(3) Die operative Leitung von Target wird dem Target-Koordinator der EZB und den Settlement-Managern der NZBen übertragen:

- jede NZB und die EZB ernennen einen Settlement-Manager zur Verwaltung und Überwachung ihres jeweiligen nationalen RTGS-Systems bzw. im Fall der EZB des EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus,
- der Settlement-Manager ist für die operative Leitung des nationalen RTGS-Systems bzw. im Fall der EZB für den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus sowie für die Behandlung von Ausnahmesituationen und Fehlern verantwortlich,
- die EZB ernennt den Target-Koordinator der EZB zum operativen Leiter für die zentralen Target-Funktionen.

Artikel 8

Höhere Gewalt

Die NZBen/EZB haften nicht für die Nichteinhaltung dieser Leitlinie, soweit und solange ihnen die Erfüllung der sich aus der Leitlinie ergebenden Verpflichtungen unmöglich ist bzw. die Erfüllung ausgesetzt oder aufgeschoben werden muss, weil Ereignisse eintreten, die auf von ihnen nicht zu vertretenden Gründen oder Ursachen beruhen (darunter Ausfälle oder Störungen technischer Anlagen, Naturkatastrophen, Streiks bzw. Arbeitskämpfe). Vorstehendes lässt jedoch die Verantwortung unberührt, ungeachtet der auf höherer Gewalt beruhenden Ereignisse die nach dieser Leitlinie erforderlichen Ausfallverfahren einzurichten, die Verfahren zur Fehlerbehebung gemäß Artikel 4 Buchstabe f) so weit wie möglich durchzuführen und beim Eintritt solcher Ereignisse alle erdenklichen Bemühungen zur Milderung ihrer Folgen zu unternehmen.

*Artikel 9***Streitbeilegung**

(1) Unbeschadet der Rechte und Vorrechte des EZB-Rates werden die im Zusammenhang mit Target auftretenden Streitigkeiten zwischen den NZBen untereinander bzw. zwischen einer NZB und der EZB, die sich nicht im Wege der gütlichen Einigung zwischen den streitbeteiligten Parteien beilegen lassen, dem EZB-Rat mitgeteilt und dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Verrechnungssysteme zur Schlichtung vorgelegt.

(2) Im Fall von Streitigkeiten zwischen den NZBen untereinander bzw. zwischen einer NZB und der EZB bestimmen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den über Target ausgeführten Zahlungsaufträgen und allen sonstigen, in dieser Leitlinie genannten Angelegenheiten durch: i) die in dieser Leitlinie und ihren Anhängen genannten Bestimmungen und Verfahren sowie ii) bei Streitigkeiten, die grenzüberschreitende Zahlungen über das Interlinking-System betreffen, zusätzlich durch das Recht des Mitgliedstaates, in dem die empfangende NZB/EZB ihren Sitz hat.

*Artikel 10***Schlussbestimmungen**

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Leitlinie tritt am 7. Juni 2001 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an wird die Leitlinie EZB/2000/9 aufgehoben und durch diese Leitlinie ersetzt.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 26. April 2001.

Im Auftrag des EZB-Rats

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

ANHANG I

NATIONALE RTGS-SYSTEME

Mitgliedstaat	Name des Systems	Abwicklungsstelle	Standort
Belgien	Electronic Large-value Interbank Payment System (ELLIPS)	Banque Nationale de Belgique/ Nationale Bank van België	Brüssel
Deutschland	Euro Link System (ELS)	Deutsche Bundesbank	Frankfurt
Griechenland	Hellenic Real-time Money Transfer Express System (HERMES)	Bank of Greece	Athen
Spanien	Servicios de Liquidación del Banco de España (SLBE)	Banco de España	Madrid
Frankreich	Transferts Banque de France (TBF)	Banque de France	Paris
Irland	Irish Real-time Interbank Settlement System (IRIS)	Central Bank of Ireland	Dublin
Italien	Banca d'Italia Regolamento Lordo (BIREL)	Banca d'Italia	Rom
Luxemburg	Luxembourg Interbank Payment Systems (LIPS-Gross)	Banque centrale du Luxembourg	Luxemburg
Niederlande	TOP	De Nederlandsche Bank	Amsterdam
Österreich	Austrian Real-time Interbank Settlement System (ARTIS)	Österreichische Nationalbank	Wien
Portugal	Sistema de Pagamentos de Grandes Transacções (SPGT)	Banco de Portugal	Lissabon
Finnland	Bank of Finland (BoF)	Suomen Pankki	Helsinki

ANHANG II

GEBÜHREN FÜR INLÄNDISCHE ZAHLUNGEN

Die Preise für inländische RTGS-Überweisungen, die auf Euro lauten, werden auch künftig auf nationaler Ebene festgelegt, wobei die Grundsätze der Kostendeckung, Transparenz und Nichtdiskriminierung berücksichtigt werden und darauf geachtet wird, dass die Preise für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen, die auf Euro lauten, etwa die gleiche Größenordnung aufweisen, damit die Einheitlichkeit des Geldmarktes nicht gefährdet wird.

Die nationalen RTGS-Systeme legen ihre Gebührenstruktur gegenüber der EZB, allen anderen teilnehmenden NZBen, den Teilnehmern der nationalen RTGS-Systeme und anderen interessierten Kreisen offen.

Die Methoden zur Berechnung der Kosten der nationalen RTGS-Systeme werden in ausreichendem Umfang harmonisiert.

ANHANG III

GEBÜHREN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ZAHLUNGEN

Die Gebühren für grenzüberschreitende Zahlungen über Target (ohne MwSt.) zwischen direkten Teilnehmern richten sich nach der Anzahl der von einem Teilnehmer in einem einzelnen RTGS-System durchgeführten Transaktionen gemäß folgender degressiver Abstufung:

- 1,75 EUR für die ersten 100 Transaktionen pro Monat,
- 1,00 EUR für die darauf folgenden 900 Transaktionen pro Monat,
- 0,80 EUR für jede weitere Transaktion bei mehr als 1 000 Transaktionen pro Monat.

Bei der Anwendung der degressiven Tarifregelung gilt als Zahlungsvolumen die Anzahl der Transaktionen, die vom gleichen Rechtssubjekt in einem einzelnen RTGS-System durchgeführt werden, oder die Anzahl der Zahlungstransaktionen, die von verschiedenen Rechtssubjekten zur Ausführung über das gleiche Verrechnungskonto eingereicht werden.

Die Anwendung der vorstehenden Tarifregelung wird von Zeit zu Zeit überprüft.

Es werden ausschließlich Gebühren von der sendenden NZB/EZB bei den sendenden Teilnehmern am nationalen RTGS-System/Zahlungsverkehrsmechanismus der EZB (EPM) erhoben. Die empfangende NZB/EZB erhebt keine Gebühren von empfangenden Teilnehmern. Es wird keine Gebühr für Inter-NZB-Überweisungen, d. h. in den Fällen, in denen die sendende NZB/EZB in eigenem Auftrag handelt, entrichtet.

Die Gebühren decken die Kosten für die Einstellung des Zahlungsauftrags in die Warteschleife (falls zutreffend), die Belastung des Senderkontos, die Gutschrift auf dem Inter-NZB-Konto der empfangenden NZB/EZB bei der sendenden NZB/EZB, die Übermittlung des Zahlungsauftrages („Payment Settlement Message Request“, PSMR) über das Interlinking-Netzwerk, die Belastung des Inter-NZB-Kontos der sendenden NZB/EZB bei der empfangenden NZB/EZB, die Gutschrift auf dem RTGS-Teilnehmerkonto, die Übermittlung der Zahlungsabwicklungsanzeige („Payment Settlement Message Notification“, PSMN) über das Interlinking-Netzwerk, die Übermittlung der Zahlungsnachricht an den RTGS-Teilnehmer/Empfänger und (gegebenenfalls) die Abwicklungsbestätigung ab.

Die Gebührenstruktur für die grenzüberschreitende Nutzung von Target deckt nicht die Kosten der Telekommunikationsverbindung zwischen dem Sender und dem nationalen RTGS-System, dessen Teilnehmer der Sender ist, ab. Die Gebühr für die Telekommunikationsverbindung wird weiterhin nach den inländischen Bestimmungen entrichtet.

Die nationalen RTGS-Systeme dürfen bei Überweisungsaufträgen keine Gebühren für die Umrechnung von nationalen Währungseinheiten in Euro und umgekehrt berechnen.

RTGS-Systeme können zusätzliche Gebühren für Zusatzleistungen (z. B. die Erteilung von beleghaften Zahlungsaufträgen) erheben.

Die Möglichkeit, unterschiedliche Gebühren nach Maßgabe des Zeitpunktes der Abwicklung der Zahlungsaufträge zu erheben, wird aufgrund der mit dem Betrieb des Systems gewonnenen Erfahrungen geprüft werden.

ANHANG IV

TARGET-BETRIEBSZEITEN

Für Target und somit für die NZBen und nationalen RTGS-Systeme, die an Target teilnehmen oder angeschlossen sind, gelten im Hinblick auf die Betriebszeiten die folgenden Bestimmungen.

1. Die Bezugszeit für Target ist die „EZB-Zeit“, d. h. die Ortszeit am Sitz der EZB.
 2. Für Target gelten einheitliche Öffnungszeiten von 7.00 bis 18.00 Uhr.
 3. Eine Öffnung bereits vor 7.00 Uhr kann nach vorheriger Benachrichtigung der EZB erfolgen:
 - i) aus rein nationalen Gründen (z. B. zur Erleichterung der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, zur Saldierung von Nettoabwicklungssystemen oder zur Abwicklung sonstiger inländischer Geschäfte wie Sammelaufträge, die die NZBen den RTGS-Systemen über Nacht zugeleitet haben) oder
 - ii) aus mit dem ESZB zusammenhängenden Gründen (z. B. an Tagen, an denen mit einem außergewöhnlichen Zahlungsvolumen gerechnet wird, oder zur Reduzierung des Devisenabrechnungsrisikos bei der Bearbeitung des auf Euro lautenden Teils von Devisengeschäften, an denen asiatische Währungen beteiligt sind).
 4. Für (inländische sowie grenzüberschreitende) Kundenzahlungen gilt ein Annahmeschluss, der eine Stunde vor dem normalen Tagesschluss von Target liegt. Die verbleibende Zeit wird ausschließlich für (inländische und grenzüberschreitende) Interbankzahlungen zur Liquiditätsübertragung zwischen den Teilnehmern genutzt. Kundenzahlungen sind Zahlungsnachrichten im Format MT100 oder einem entsprechenden nationalen Nachrichtenformat (wobei das Format MT100 für grenzüberschreitende Überweisungen zu verwenden ist). Die Entscheidung über den Annahmeschluss für inländische Zahlungen um 17.00 Uhr wird von der jeweiligen NZB in Abstimmung mit den nationalen Banken getroffen. Darüber hinaus können NZBen weiterhin inländische Kundenzahlungen bearbeiten, die sich um 17.00 Uhr in der Warteschleife befanden.
-

ANHANG V

LISTE DER SICHERHEITEN AUSSERHALB DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS

die zur Besicherung von Innertageskredit gegenüber jeder NZB eines teilnehmenden Mitgliedstaates verwendet werden können, sofern die jeweilige NZB erklärt hat, bestimmte Sicherheiten, die sich in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat befinden, nutzen zu wollen und dies von der EZB gemäß Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 3 und Artikel 3 Buchstabe g) der Target-Leitlinie genehmigt wurde.

Teilnehmende NZB	Genehmigte Sicherheiten außerhalb des Euro-Währungsgebietes
DEUTSCHE BUNDESBANK	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
BANCO DE ESPAÑA	<ul style="list-style-type: none"> — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
BANQUE DE FRANCE	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
CENTRAL BANK OF IRELAND	<ul style="list-style-type: none"> — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
BANQUE CENTRALE DU LUXEMBOURG	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe
DE NEDERLANDSCHE BANK NV	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten
SUOMEN PANKKI	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel